

# Elemente der Vergleichbarkeit von Gesetzgebung Deuteronom – Gortyn – XII-Tafelgesetze. Eine Skizze

*Leonhard Burckhardt*

In den letzten Jahren wurde die Diskussion über Abhängigkeiten der griechischen Kultur und Gesellschaft der Archaik von Erscheinungsformen und Zügen ostmediterraner und mesopotamischer Kulturen lebhafter und breiter geführt als während langer Phasen des 20. Jh. Es hat sich bei vielen Altertumsforschern die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Genese und Entwicklung der griechischen Poliswelt nicht isoliert erklärt werden kann, sondern in engem Kontext mit ihren Nachbarn gesehen werden muss.<sup>1</sup>

---

1 Für Althistoriker früherer Generationen stellten sich dabei vielfach weniger Kompetenzprobleme als heute: Eduard Meyer beispielsweise verfügte sowohl über Kenntnisse der Keilschrift wie auch des Hebräischen und der Hieroglyphen, Jacob Burckhardt, der zumindest auch Hebräischunterricht genossen hatte, verglich in seiner Griechischen Culturgeschichte die von ihm besprochenen Elemente der griechischen Kultur immer wieder mit solchen aus Ägypten, Assyrien, Israel oder Phönizien, wenn auch bisweilen verbunden mit abschätzigen Kommentaren zu Letzteren (Tonio Hölscher, *Die Bildende Kunst in Jacob Burckhardts Griechischer Culturgeschichte. Eine Oase glücklicher Authentizität*, und Leonhard Burckhardt, *Der Orient und die griechische Kultur bei Burckhardt*, beide in: L. Burckhardt/H.-J. Gehrke (Hgg.), *Jacob Burckhardt und die Griechen*, Basel/München 2006, 229–245). Heute hat die Spezialisierung nicht nur zu einer Aufteilung der Kompetenzen sondern auch zu einer notgedrungen damit verknüpften Separierung der Problembehandlung geführt. Die Verfeinerung der Methodik in einzelnen Disziplinen, die Ausweitung des Blickwinkels durch neue, aus anderen Fachbereichen gewonnene Ansätze sowie die daraus resultierende Vermehrung der Fachliteratur in quantitativer wie wohl auch qualitativer Hinsicht hat die Kapazitäten einzelner Gelehrten eingeschränkt, wie früher selbstverständlich den Alten Orient und Israel in die eigenen Betrachtungen mit einzubeziehen; S. C. Humphreys 1988 erklärt die Defizite in der Beschäftigung der Altertumswissenschaftler mit orientalischen Kulturen und ihrer Bedeutung für die griechische Geschichte auch mit kulturellen Konnotationen der Forschenden, zunehmendem Interesse an sozialhistorischer Forschung, die funktionalistische Analysemodelle mit starkem Gewicht auf endogener statt exogener Faktoren zur Beschreibung

Dafür lassen sich viele Beispiele namhaft machen: Ich erwähne aus jüngster Zeit nur die Arbeiten von Walter Burkert, der als einer der Ersten in der neueren Forschung die Bedeutung vieler orientalischer Phänomene für die Kunst, Religion und Literatur der archaischen Zeit erkannt und auf die Impulse, vergrößernd gesprochen, aus dem Osten aufmerksam gemacht hat,<sup>2</sup> oder Martin West, der in einem breit angelegten Buch den Einflüssen der westsemitischen Kultur auf die griechische Literatur nachgeht und dabei einleitend Abhängigkeiten der Griechen von orientalischen Gesellschaften auch in anderen Lebensbereichen wie Kunst, Religion, Militär, Recht, Handel, Handwerk, natürlich der Schrift und ein Vielfaches umreißt.<sup>3</sup> Andere Autoren könnten genannt werden, die sich nicht nur überblicksartig und beiläufig, sondern intensiv vergleichend mit den Beziehungen zwischen dem Ägäisraum und den ostmediterranen Kulturen befassen.<sup>4</sup>

Die politische Entwicklung der frühen Polis oder: Die Vergemeinschaftung der Griechen in Denken und Handeln wurde allerdings bislang nur zögernd unter dieser Perspektive betrachtet. Lange Zeit hielt man die Entstehung der Polis als Verbund selbständiger freier Bürger für ein eigenständiges Charakteristikum der Griechen, dem in anderen

---

gesellschaftlicher Zustände und Entwicklungen legen, sowie sinngemäß mit wachsender Skepsis gegenüber einer Erklärung der großen zivilisatorischen Fortschritte, die im Nahen Osten beginnt und in den westlichen Gesellschaften gipfelt.

Diese Feststellungen zielen nicht auf die bedeutende Forschungsrichtung, die sich mit den griechischen bzw. römischen Ansichten vom Fremden und den Fremden auseinandersetzt und die Rückwirkung der Letzteren auf die griechische Kultur zu erfassen versucht. Hierbei geht es um die Wahrnehmung der Anderen, bei Ersterem um das Verhältnis der Kulturen zueinander.

- 2 Burkert 2003 mit der weiteren Literatur; einen Überblick über das ältere Material bietet Helck 1979.
- 3 West 1997 (auch hier mit viel weiterer Literatur): Bei all seiner imponierenden Breite und Gelehrsamkeit bleibt er besonders in den Anfangskapiteln freilich in einem positivistischen Ansatz stecken. Die Feststellung von Analogien, Parallelen und Ähnlichkeiten zwischen zwei Gesellschaften oder Segmenten davon reicht noch nicht zum tatsächlichen Nachweis eines Kulturtransfers und es ist noch nicht gesagt, wie, wann, aus welchen Gründen, durch welche Träger, mit welcher Intensität und in welche Richtung ein solcher allenfalls erfolgt ist. Zudem verzichtet West in seinen einleitenden Kapiteln weitgehend auf eine chronologische, geographische und kulturelle Differenzierung seines Materials.
- 4 Aymard/Auboyer 1953; Best/de Vries 1982; Kopcke/Tokumaru 1992; Raaflaub/Müller-Luckner 1993; Gehrke 1994; Rollinger/Ulf 2004.

Kulturen mit wenigen Ausnahmen<sup>5</sup> nicht Vergleichbares gegenüberstand.<sup>6</sup> Aber auch dieser Bereich der Organisationsformen menschlicher Gemeinschaft, deren Reflexion und Strukturierung sowie der Steuerung des Einflusses Einzelner auf die Gesamtheit wird in wachsendem Maß Gegenstand komparatistischer Forschung verschiedener altertumswissenschaftlicher Disziplinen.

Das Thema der vorliegenden Arbeit gehört in weiterem Sinn in das Feld der Politik, das heißt des entstehenden Gemeinschaftsbewusstseins und der Möglichkeit einer Gruppe von Menschen, im Hinblick auf ihre Zusammengehörigkeit zu handeln und sich Regeln zu geben, die das Verhalten von deren Angehörigen untereinander oder auch gegenüber der Gruppe als Ganzer lenken sollen. Ein Teil dieser Regeln sind Rechtsregeln. Das Recht und Gesetze bzw. Gesetzessammlungen gehören zu dem Vergleichsmaterial, das immer wieder herangezogen wird, wenn vom Einfluss nahöstlicher Kulturen auf den Ägäisraum die Rede ist. Die Gesetzessammlungen eines Urnammu oder Hammurapi von Babylonien<sup>7</sup> gehören sozusagen zum Standardrepertoire von Kulturgut, das seinen Weg nach Westen gefunden haben soll, und eine neuere Rechtsgeschichte lässt nicht zufällig das Recht der Antike mit dem mesopotamischen Recht beginnen.<sup>8</sup> Die bekannten großen Gesetzessammlungen bilden häufig das Leitfossil für die Betrachtungen der kulturübergreifenden rechtsgeschichtlichen Forschung. Es ist bei dieser Ausgangslage auf den ersten Blick erstaunlich, dass konkrete, detaillierte Vergleiche von Sammlungen aus nahöstlichen Kulturen mit solchen aus dem Ägäisraum nur selten vorgenommen wurden; mir ist mit der älteren Arbeit von Max Mühl nur eine Monographie bekannt, die dies in

---

5 Diese betreffen die phönizischen und andere syrisch-palästinische Stadtstaaten und – mit Einschränkungen – Jerusalem.

6 Die Illustration und Kommentierung dieser Sicht bei Raaflaub 1993, Einleitung pass. u. bes. II ff. Dort werden auch bedeutsame methodische Voraussetzungen für den Vergleich von politischem Denken und dessen Verbreitung in verschiedenen Gesellschaften formuliert.

7 Korošec 1971; R. Borger et al., Rechtsbücher, TUAT I,1, Gütersloh 1982. Renger, in: Gehrke 1994, 27.

8 Wesel 2001, 71 ff.; zwar erörtert Wesel vorgängig Früh- und Vorformen des Rechts in Stammesgesellschaften, entwickeltes Recht findet sich für ihn aber erstmals in Mesopotamien. Auch die Beiträge von Manthe 2003 heben die Gemeinsamkeiten der antiken Rechtskulturen hervor, die vermittelt über das römische Recht bis in das heutige Rechtswesen hineingewirkt haben. Vgl. auch Sealey 1994, 30 ff.

den Mittelpunkt der Abhandlung gestellt hat.<sup>9</sup> Anselm Haberkorn<sup>10</sup> versucht als Theologe in einem neuen Aufsatz durch den Vergleich biblischen Materials mit dem ‚großen Codex‘ von Gortyn neue Erkenntnisse über das Recht in der Tora und die dieses tragende Struktur der israelitischen Gesellschaft zu gewinnen.

Die vorliegende Arbeit möchte anhand von drei Beispielen aus drei verschiedenen Rechtskreisen einen Vergleich vornehmen. Herausgegriffen werden als eine der jüngsten uns greifbaren orientalischen Sammlungen das im 5. Buch Mose überlieferte deuteronomische Gesetz, das in der Überlieferung als letzte Verkündung Moses an sein Volk dasteht und nach Erkenntnissen der modernen Forschung zumindest dem Anspruch nach die letzte Gesetzessammlung eines unabhängigen antiken jüdischen Staates bildet<sup>11</sup> und damit aber auch die letzte bekannte vorgriechische aus dem ostmediterranen Raum.

Als quellenmäßig am besten gesichertes und zudem geographisch dem Levanteraum nächstliegendes Beispiel soll diesem der sog. ‚große Codex‘ von Gortyn auf Kreta gegenübergestellt werden.<sup>12</sup>

Schließlich wird die römische Zwölftafelgesetzgebung herangezogen, die zeitlich dem großen Codex von Gortyn sehr nahe steht und für die schon antik behauptet wurde, sie sei aus Griechenland übernommen worden.<sup>13</sup>

---

9 Mühl 1933: Bei allem Verdienst dieses Werkes ist doch festzustellen, dass es nicht nur auf einer veralteten Materialbasis beruht, sondern auch in Fragen der Quellenkritik und der Einschätzung der orientalischen Königstexte überholt ist, aus heutiger Sicht chronologisch und geographisch zu undifferenziert vorgeht und zu rasch aus Analogien auf Übernahmen schließt. Zudem übernimmt Mühl zu unkritisch das Bild der archaischen Gesetzgeber wie Zaleukos oder Charondas, das die Quellen malen. Unhaltbar ist auch sein Glaube an die Überlegenheit griechischen Rechts gegenüber dem orientalischen.

10 ZAR 7, 2001, 217–242.

11 Anlehnung an Vorbilder aus Babylonien und Assyrien haben u. a. nachgewiesen Boecker 1989, Otto 1996; an hethitische Haase, in: Manthe 2003.

12 Gagarin 1986, 126–128 äußert sich freilich sehr zurückhaltend oder skeptisch gegenüber der Beeinflussung der kretischen Gesetzgebung durch nahöstliche Rechtssammlungen.

13 Quellen dazu s. unten.

## 1. Frage

Ziel dieses Versuchs ist es zunächst Gemeinsamkeiten und Unterschiede der untersuchten Gesetzessammlungen besser als bisher zu erkennen: Wo zeigen sich strukturelle und materielle Parallelitäten und Ähnlichkeiten, wo sind bei möglicherweise ähnlicher Problemlagerung Differenzen fassbar, die die Eigenheiten der einzelnen Kulturen als schärfer profiliert erscheinen lassen. Auf dieser Basis kann präziser nach Art, Umfang, Form und Intensität, aber auch Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wanderung von Rechtsgut<sup>14</sup> gefragt werden.

Es kann freilich nicht Zweck der Arbeit sein, direkte Übernahmen vom einen Codex in den anderen sicher nachzuweisen, da solche außer vielleicht für das XII-Tafelgesetz kaum zu belegen sind. Das sieht auch die Literatur zu den Beziehungen zwischen Altem Orient und Griechenland so. Die zeitliche Nähe der Niederschrift des deuteronomischen Gesetzes, der Gesetzgebung von Gortyn, die ein Ausfluss der archaischen Gesetzgebungsbewegung in Griechenland ist, sowie des römischen Zwölftafelgesetzes macht es aber möglich, dass sie aus einem gemeinsamen Klima, das als mediterrane Koine beschrieben wurde,<sup>15</sup> heraus entstanden sind, dass indirekte und informelle Beeinflussung der einen durch die andere Seite zu parallelen Resultaten führte. Dabei hat man sich immer vor Augen zu halten, dass ähnliche Verhältnisse auch ohne gegenseitige Beeinflussung zu ähnlichen Ergebnissen führen können. Dennoch ist es angesichts der zum Forschungsstand geschilderten Sachlage wenig wahrscheinlich, dass die drei betrachteten Kulturen völlig isoliert neben einander parallel gelagerte Probleme gelöst hätten. Plausibler scheint die Annahme eines Wechselspiels zwischen autochthonen, gesellschaftsspezifischen Traditionen, Gegebenheiten

---

14 Es stellen sich in diesem Kontext viele Fragen nach der interkulturellen Kommunikation und dem Stellenwert, den das Recht dabei einnehmen kann. Welches sind die Interessenten, die Entsender oder Träger, die Rezeptoren, das Medium, wie wird Recht als interkulturelles Mittel der Konfliktbeilegung bzw. -kanalisierung wahrgenommen. Sie können im Rahmen dieses Referates nur sehr am Rande gestreift werden.

15 K. Seybold/J. von Ungern-Sternberg, Amos und Hesiod. Aspekte eines Vergleichs, in: K. A. Raaflaub/E. Müller-Luckner (Hg.), Anfänge politischen Denkens in der Antike: Die nahöstlichen Kulturen und die Griechen, München 1993, 215–239; die Fruchtbarkeit des Begriffs wird von Raaflaub 2000, 64 unterstrichen; anders aber Sommer 2000, 274, der den Terminus der Akkulturation vorzieht und damit eher noch weiter geht.

und Problemen sowie der Rezeption von Anregungen aus fremden Kulturen, die Entwicklungen – oder pathetischer: gesellschaftlichen Fortschritt – möglich machten.

Ich werde zunächst um der besseren Vergleichbarkeit willen versuchen, das Phänomen Recht anhand einer rechtsanthropologischen Studie näher einzugrenzen und danach die einzelnen Corpora quellenkritisch erörtern. Schließlich sollen gesondert Prozessrecht, materielles Recht und rechtliche Sanktionen diskutiert werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Corpora schärfer profilieren zu können. Die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden angesichts der Komplexität des Themas freilich nicht eindeutig und nur sehr provisorisch bleiben müssen.

## 2. Was ist Recht?

Es ist mir hier nicht möglich, eine Definition von Recht oder eines juristischen Gesetzesbegriffs zu geben. Dennoch sind einige grundlegende Bemerkungen zum Gegenstand vonnöten, damit ein *tertium comparationis* gewonnen werden kann. Die drei herausgegriffenen Gesetzessammlungen genügen wesentlichen, anthropologisch gewonnenen Kriterien, die Recht von anderen verhaltensnormierenden Regeln wie Sitte oder Herkommen abgrenzen.<sup>16</sup> Dazu zählt erstens, dass alle implizit oder explizit den Anspruch erheben, für sämtliche in ihrem Rechtskreis lebenden Menschen verbindlich zu sein, also für jedermann gültige, über den einzelnen Streit hinaus in ähnlich gelagerten Fällen wieder anwendbare Regeln aufzustellen.<sup>17</sup> Dem widerspricht nicht, dass die drei Gesellschaften nach Rechtsstellung und Status, sozialer Schichtung und politischem Einfluss ihrer Mitglieder nicht homogen waren, folglich für unseren Fall in jeder der drei Satzungen unter den Angehörigen der Rechtskreise zum Teil krasse Unterschiede festzustellen sind: Die Gesetze sind für die kulturell dominante Schicht formuliert und gelten entweder *a fortiori* auch für die nachgeordneten Gruppen oder es werden für diese in bestimmte Materien eigene

16 Zum Folgenden Pospíšil 1982, der die im Text herangezogenen Merkmale des Rechts aufgrund seiner Feldforschungen sowohl in schriftlosen wie in literaten Kulturen entwickelt hat. Sehr ähnlich umschreibt Fouchard, in: Sineux 2005, 13–15 das Recht.

17 Pospíšil 1982, 113 ff.

Normen aufgestellt;<sup>18</sup> entscheidend ist dabei, dass die gleiche Autorität sämtliche Rechtsregeln erlässt, die den Charakter allgemein verbindlichen Rechts haben sollen.

Das zweite Merkmal besteht just darin, dass eine allgemein anerkannte Autorität die Gesetze definiert und durchsetzt oder dafür Sorge trägt, dass sie eingehalten werden.<sup>19</sup> In primitiveren, vorstaatlichen Gesellschaften dürfte die rechtssetzende und richterliche Funktion oft in derselben Hand sein; in entwickelteren fallen sie häufig zumindest partiell auseinander. Diese Autorität muss innerhalb ihrer Gruppe über so viel Ansehen, Durchsetzungskraft oder Macht verfügen, dass ihre Entscheidungen hingenommen werden. Es tut dabei nichts zur Sache, ob diese nach der berühmten Typologisierung Max Webers auf Tradition, Charisma oder formalen Einsetzungsverfahren ruht: Recht ist in diesem Verständnis nicht an feste staatliche Strukturen gebunden, sondern an die Akzeptanz durch die Angehörigen des Rechtskreises.

Als drittes Charakteristikum nennt Pospíšil die *Obligatio*,<sup>20</sup> die gegenseitige Verpflichtung von Kontrahenten innerhalb einer Gruppe auf Herstellung oder Wiederherstellung des korrekten Rechtszustandes, nachdem eine Auseinandersetzung gemäß den Regeln geschlichtet wurde.

Ein viertes Merkmal des Rechts schließlich besteht in der Sanktionierung von Rechtssprüchen und -entscheiden.<sup>21</sup> Diese müssen durch geeignete Mechanismen sozialer Kontrolle durchgesetzt werden. Erfolgt dies nicht oder besteht nicht wenigstens Möglichkeit oder Wille dazu, verbleiben nach Pospíšil die in bestimmten Lagen angerufenen Normen im Bereich der Sitte ohne die Verbindlichkeit des Rechts.<sup>22</sup>

---

18 Z. B. für *Woikeis* in Gortyn oder die in Israel lebenden Fremden.

19 Pospíšil 1982, 65 ff.

20 Pospíšil 1982, 117 ff.

21 Pospíšil 1982, 125 ff.

22 Vorformen von und Übergangsformen zu Recht sind bei Homer und Hesiod fassbar, s. als aktuelle Darstellung Reichardt 2003, 19 ff. Ich stimme mit den dort vorgetragenen Überlegungen insofern überein, als dass es sich bei den in Homer vorkommenden Streitlösungsmechanismen noch nicht um Manifestationen von Recht handelt, sondern um ‚*prédroit*‘ (S. 24 f.), also um Vorstufen, die gewisse Rechselemente kennen, wie Autoritäten, die Recht sprechen und – freilich schwache – Sanktionen. Reichardt geht bei seiner sehr anregenden und gehaltvollen Argumentation allerdings davon aus, dass ‚*eigentliches*‘ Recht nur in staatlichen Gebilden möglich ist (ebda.). Diese Verklammerung ist zu strikt: es ist wohl richtig, dass ein Staat ohne Recht im umschriebenen Sinn nicht denkbar ist (ob dieses Recht immer gerecht ist oder das Rechtsempfinden

An dieser hier nur sehr knapp zusammengefassten Umschreibung des Rechts ist für uns bemerkenswert, dass dessen Existenz hier nicht von der Einhaltung strenger Formen oder Verfahren abhängig gemacht und schon gar nicht an Verschriftlichung der Gesetze oder die Literalität einer Gesellschaft gebunden wird. Recht gewinnt damit vielmehr eine interkulturelle Qualität. Pospíšil postuliert plausibel, dass die Ursprünge von Recht mit dem ‚Zivilisierungsgrad‘ einer Kultur zunächst nichts zu tun haben, sondern in allen Gesellschaftsformen denkbar und in vielen nachgewiesen sind. Das heißt aber auch, dass die grundlegenden Gemeinsamkeiten der Präsentation von Recht, die unsere drei Beispiele aufweisen, vor dem skizzierten rechtsanthropologischen Hintergrund in einem neuen Licht gesehen werden können. Es handelt sich dabei um eine bestimmte Form des Rechts, die den eben genannten Kriterien durchaus genügt, zu der es aber auch Alternativen gibt. Die Rechtskulturen, deren Repräsentanten das deuteronomische Gesetz, der ‚große Codex‘ von Gortyn und das Zwölftafelrecht sind, zeichnen sich zusammen durch bestimmte Eigenschaften aus, die nicht notwendigerweise zum Wesen von Recht gehören, sondern eine entwickelte Form dessen darstellen.

Dazu zählt zunächst die Fähigkeit, in verschiedenen Regelungen von Verhalten oder Verfahren die grundsätzliche Gleichartigkeit der Normierungsart zu erkennen. Erst diese Erkenntnis erlaubt es, Gesetze, also Rechtsregeln, die verschiedene Dinge festlegen, in einer Sammlung zusammenzuführen. Man hat in Israel gemerkt, dass zum Beispiel das Gesetz über den Zehnten<sup>23</sup> etwas gemeinsam hat mit dem Gesetz über die Wahrsager und Propheten,<sup>24</sup> obwohl beide inhaltlich ziemlich verschiedene Angelegenheiten betreffen. Deswegen werden diese beiden Grundsätze von derselben Instanz formuliert, in eine parallele Form gekleidet und zusammen mit weiteren Normen unter einem Obertitel zusammengestellt. Ähnliche zufällige Beispiele ließen sich aus den Gesetzessammlungen von Gortyn oder Rom herausgreifen. Für diese Sammlung bedarf es eines Abstrahierungsschrittes, der zwar nicht zu einer glasklaren Definition von Recht und Gesetz führt, der aber im-

---

der Mehrheit des Rechtskreises trifft, steht auf einem anderen Blatt), die vier Kriterien Pospíšils für Recht lassen sich aber auch in nicht- oder substaatlichen Gemeinschaften finden (nicht allerdings im vorköniglichen Israel: Crüsemann 1997, 80 ff., bes. 93).

23 Dtn 14,22–29, vgl. 26, 12 ff.

24 Dtn 18,9–22.

merhin von der konkreten Materie, über die legiferiert wird, ein Stück in einen allgemeineren Bereich wegführt.

Es ist im Weiteren nicht selbstverständlich, auch wenn die Feststellung banal klingt, dass Gesetze verschriftlicht werden. Es sind durchaus auch andere Methoden der Vergegenwärtigung von Gesetzen denkbar. Kretische Städte kennen einen Mnamon, der wohl ursprünglich die Aufgabe hatte, die jeweils einschlägigen Bestimmungen aus seinem Gedächtnis oder mit Hilfe seiner Erinnerungstechniken für den jeweiligen Anlass zu vergegenwärtigen;<sup>25</sup> in Israel wird das Gesetz regelmäßig öffentlich vorgetragen und es ist die Aufgabe der Väter, mit ihren Kindern über das Gesetz zu reden und es so weiter zu vermitteln,<sup>26</sup> in Rom blieben die Gesetze bis zum Zwölftafelrecht Wissen einer herausgehobenen Schicht, nämlich von Patriziat und Priestern, die diese nicht notwendigerweise bei sich schriftlich niedergelegt hatte. Es bedurfte bestimmter Voraussetzungen, Anstöße, Fähigkeiten und eventuell Vorbilder, um damit anzufangen, Gesetze aufzuschreiben. In unseren drei Gesellschaften waren diese in einem bestimmten Moment gegeben, in anderen hingegen nicht.

Schließlich ist ein dritter grundlegender, eng mit dem vorigen zusammenhängender gemeinsamer Zug die Öffentlichmachung der Rechtssammlungen.<sup>27</sup> Recht ist nicht mehr nur die Sache von Experten oder bevorzugten Gruppen, selbst wenn deren Einfluss auf seine Formulierung höher war und deren Interessen darin besser gewahrt wurden, sondern es musste der Gemeinschaft gezeigt oder – wie in Israel:

25 Gehrke, in: Lévy 2000, 144; Willetts 1967, 74 zum Mnamon im ‚großen Codex‘ von Gortyn, dem wohl der Name und z. T. auch der Inhalt seiner früheren Funktion geblieben ist (IX,31 f.), vgl. auch G. Thür, in: DNP 8, 2000, 303, s. v. Mnemones; E. Kießling, in: RE 1940, s. v. Mnemones; Thomas 1992, 69 f.; Thomas 1996, 19 ff.; Gagarin 2003, 63.

26 Dtn 31,9–13; Dtn 6,7; 11,18 ff.: an dieser Stelle ist, wie in vielen anderen im Pentateuch, deutlich, dass eine starke orale Tradition gleichzeitig mit dem Übergang zur Schriftkultur bestand: über das tägliche Gespräch über die Gesetze hinaus sollen Letztere auch auf die Türpfosten und Tore der Häuser geschrieben werden, und so einseh- und erinnerbar bleiben. Vgl. 2 Kge 23,2. Zur Verbreitung und Verankerung des dtn Gesetzes in der Bevölkerung Israels allgemein Albertz 1992, 331 ff. Diese Parallelität von mündlicher und schriftlicher Kultur ist auch in Kreta fassbar: gerade die Existenz des Mnamon, dem in schriftlich niedergelegten Gesetzen eine Funktion zugewiesen wird, ist Zeugnis dafür, dazu: Thomas 1992, 67 ff.; 145 ff.

27 Im Falle Gortyns auch einzelner Gesetze.

auch zu hören gebracht<sup>28</sup> – werden. Wahrscheinlich war die Fähigkeit des Lesens und Schreibens in Israel, Kreta oder Rom nicht sehr verbreitet und die Texte also nicht allen Gruppenmitgliedern verständlich, dennoch ist die Wirkung einer Publikation und damit der Sichtbarkeit und Zitierbarkeit der Texte kaum zu überschätzen. Darauf wurde in der Forschung auch schon oft hingewiesen.<sup>29</sup> Monumentalisierung und Einmaligkeit<sup>30</sup> einer solchen Präsentation kommen dazu, um den Eindruck beim anvisierten Publikum zu verstärken.

Ich will nicht im Einzelnen ausführen, welche enorme Bedeutung diese gemeinsamen Züge jeweils für die Stellung, Funktion und Entwicklung des Rechts in der betroffenen Gemeinschaft haben. Es kommt mir hier darauf an, deutlich zu machen, dass sie nicht zu dessen innersten Wesen gehören, sondern eine spezifische Ausprägung davon sind. Für unbefangene moderne Betrachter sind sie vielleicht selbstverständlich, rechtsanthropologische und rechtshistorische Arbeiten erweisen, dass damit ein Entwicklungsstadium in der Geschichte des Rechts erreicht ist, das der Erklärung bedarf. Dass diese spezifische Stufe der Rechtsentwicklung im ostmediterranen Raum in ähnlicher Form innerhalb weniger Jahrhunderte in mehreren Kulturen erreicht wurde, ist zumindest ein deutliches Indiz dafür, dass diese unter anderem in einer gegenseitigen Abhängigkeit gefunden werden könnte; ein Beweis ist damit freilich noch nicht erbracht.

### 3. Die drei Texte

Es wurde bisher auf einer sehr allgemeinen Ebene argumentiert, auf der der materielle Inhalt und der historische Kontext der einzelnen Texte noch nicht herangezogen wurden. Um das Verhältnis der Gesetzes-

28 Dtn 6,20–25; vgl. 6,7; 11,18 ff. u. bes. Dtn 31,9–13, wo eine Vorlesung alle sieben Jahre vorgeschrieben wird. Das mag wenig sein, aber der Sprachduktus des Dtn und auch konkrete Hinweise zeigen, dass das Gesetz für jeden Israeliten zum Leitfaden des Handelns werden sollte. Das bedingt aber dessen Kenntnis. Sie wird neben der Vorlesung durch tägliche Praxis, Kommunikation der Menschen untereinander, Öffentlichkeit des Gerichts im Tor und Vermittlung durch Vorfahren gesichert. Dtn 27,4–6 verlangt allerdings Moses auch, dass das Gesetz auch schriftlich niederlegt und öffentlich zugänglich sein solle.

29 Détiéne 1988, 14 ff.; H. u. M. van Effenterre, in: Gehrke 1994, 90 f.; Hölkeskamp 2000.

30 Hölkeskamp 2005, 288 f.

sammlungen zueinander ausreichend beleuchten zu können, sind sie aber zunächst ins Umfeld der jeweiligen Kultur zu stellen, bevor sie einem detaillierten Vergleich unterzogen werden. Ihre Entstehung ist primär aus dem unmittelbaren Hintergrund zu erklären, bevor exogene Faktoren herangezogen werden.<sup>31</sup>

Nicht zuletzt ist dafür aber auch deren Überlieferungszustand, der sich in den drei Fällen massiv unterscheidet, zu skizzieren. Es zeigt sich sogleich, dass der Vergleich durch den uneinheitlichen Charakter unserer Quellen sehr erschwert wird. Das ist kurz darzulegen.

## a

Basis für die Interpretation des deuteronomistischen Gesetzes sind die Kap. 12–26 des 5. Buch Mose, des Deuteronomiums.<sup>32</sup> Dieser Text, stilisiert als Teil einer Rede von Moses, wird durch Einleitung<sup>33</sup> und Epilog<sup>34</sup> als ‚Satzung und Rechte‘ bezeichnet, die ‚getreulich zu beobachten‘ sind. Man nimmt heute in der alttestamentlichen Forschung im Allgemeinen an, dass der Kern des Textes dem in 2 Kge 22 f. beschriebenen, angeblich während der Regierung des Königs Josia im Tempel gefundenen Gesetzbuch entspricht. Diese Hypothese wird hier übernommen.<sup>35</sup>

Damit wird eine Einheitlichkeit der in der Mitte des Deuteronomiums stehenden Passage Dtn 12–26 postuliert, die vom Sinn des Geschriebenen zwar weitgehend möglich wäre, wie weit sie aber tatsächlich gegeben ist, ist strittig.<sup>36</sup> Das gesamte Deuteronomium wie sein

31 Methodisches Postulat von Hölkeskamp 2000.

32 Es liegt nicht in meiner Möglichkeit und Kompetenz, die vielschichtige und verzweigte Diskussion um Entstehung und Aufbau des Deuteronomiums (oder lediglich seines Kerns) hier auch nur in Ansätzen nachzuvollziehen, es sei verwiesen auf folgende Kommentare und Einführungen: Preuss 1982; von Rad 1983; Albertz 1992, 304 ff.; Crüsemann 1997, 235 ff.; Braulik, in: Zenger 2001, 125 ff. (mit ausführlichen Literaturangaben); Otto, in: Manthe 2003.

33 Dtn 12,1.

34 Dtn 26,18–19b.

35 Ich kann das nicht weiter diskutieren: es sei dafür auf Lohfink, in: Lohfink 1985, 24 ff. verwiesen, der eine neuere Forschungsgeschichte zu 2 Kge 22 f. gibt; vgl. Preuss 1974, 5 f.; Albertz 1995, 309 ff.; Grünwaldt 2002, 26 f. Ausführlicher auch: Seybold/v. Ungern-Sternberg in vorliegendem Referat.

36 Dazu z. B. Preuss 1974, 33–45; Albertz 1992, 312 f. Das Deuteronomium als Ganzes kennt mehrere Redaktionen, die aus den jahwistischen, elohistischen

josianischer Kern haben jedenfalls bis zur uns vorliegenden Fassung exilisch und nachexilisch mannigfaltige Ergänzungen, Korrekturen und Umformulierungen erfahren, die allerdings im Einzelnen schwierig zu identifizieren sind. Der uneinheitliche Charakter des Textes ist aber an mehreren Hinweisen deutlich erkennbar.<sup>37</sup> Ich nenne nur einige davon, die gerade für Dtn 12–26 einschlägig sind: Es wechseln sich kasuistische und apodiktische Gesetzesformulierungen ab, das Volk Israel wird auf verschiedene Weise angesprochen, einmal im Plural, einmal im Singular, und nicht zuletzt kennt der Text zahlreiche Wiederholungen und Redundanzen.

Die Frage, inwieweit sich gerade anhand solcher Eigenheiten chronologische Schichtungen des deuteronomistischen Gesetzes herauschälen lassen, hat die theologische Forschung meines Wissens noch nicht abschließend oder positiv beantworten können.<sup>38</sup> Das liegt wohl daran, dass sich diese Kriterien nicht eindeutig identifizierbaren Händen resp. zeitlichen Abfolgen und Stufungen zuordnen ließen.<sup>39</sup> Man behandelt daher vielmehr Dtn 12–26 unabhängig von der möglicherweise unterschiedlichen Datierung einzelner Passagen theologisch und rechtshistorisch häufig als geschlossenen Sinnzusammenhang,<sup>40</sup> und versucht für die einzelne Bestimmung jeweils die diversen Brüche und Einschübe, die nachjosianische Redaktionen zu verantworten haben, interpretatorisch zu berücksichtigen.<sup>41</sup>

Für die hier behandelte Thematik ist relevant, dass der Gesamtcharakter des Textes als Rechtstext kaum bestritten wird und eine grundsätzliche Einheit gewahrt ist. Dtn 12–26 bleibt der relativ geschlossenste Teil des Gesamt-Deuteronomiums, weil hier tatsächlich teilweise sehr konzise Rechtsregeln, gekleidet in eine Moses-Rede, vorgetragen werden. Wenn er auch durchsetzt wird mit Mahnungen,<sup>42</sup>

---

und priesterlichen Schriften den überlieferten Text zusammenfügen, bearbeiten und umformulieren.

37 Knapp aufgezählt von Braulik, in: Zenger 2001, 129 ff.

38 Es lässt sich zum Beispiel nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die pluralische oder die singularische Form die ältere ist; auch das ältere Bundesbuch (Ex 21 f.) kennt beide Anredeformen.

39 Die singularische Schicht hält für älter Preuss 1974, 113 f.

40 Etwa Grünwaldt 2002; Begründung dafür bei Crüsemann 1997, 242 ff.

41 Die Tabelle bei Preuss 1974, 46–61 listet die Schichten auf, zu denen die Teile des Deuteronomiums gehören sollen. Zu den Redaktionen der vorexilischen Texte kurz Levin, 2001, 48 ff.

42 Z. B. Dtn 13,17 f.; 15,9–11.

Aufforderungen<sup>43</sup> und geschichtlichen Erinnerungen,<sup>44</sup> besteht der bei weitem umfangreichste Teil des Textes aus juristischem Material, das sich größtenteils in die oben aufgezählten Kriterien anthropologischen Rechts einfügen lässt.<sup>45</sup> Es ist zudem wahrscheinlich, dass die Basis dafür im Bundesbuch zu sehen ist, das entweder das nach 2 Kge 22,8 im Tempel gefundene Buch selber ist, oder dass zumindest für die Verfasser von Dtn 12–26 die wichtigste Vorlage bildete.<sup>46</sup> Ist Ersteres der Fall, hat das Bundesbuch Ex 22 f. in Dtn 12–26 eine umfassende exegetische Redaktion erfahren; ist das Zweite richtig, wäre 2 Kge 22,8 eine fromme Legende, die dem hauptsächlich josianisch verfassten Text eine Aura von Alter und damit Legitimität verliehe. Die Substanz des Texts wäre aber trotz späterer Einsprengsel und Umgruppierungen also in beiden Fällen vorexilisch.<sup>47</sup>

Als Entstehungsort ist ohne weiteres das Königreich Juda, wohl am ehesten Jerusalem, anzunehmen, das sich unter Josia, der von 639–609 regierte, nach dem Nachlassen des Drucks durch das Assyrerreich einer gewissen Bewegungsfreiheit erfreute.<sup>48</sup> Schwieriger ist es, die Autorschaft und die konkreten Umstände der Niederschrift näher zu fassen.<sup>49</sup> Crüsemanns These, dass der ‚am ha’arez‘, also die freie Bauernschaft Judas bzw. deren Exponenten,<sup>50</sup> während der Regierung von Josia großen Einfluss ausübte und den Inhalt des Gesetzes bestimmen konnte, ist überzeugend: Der König und sein Hof bekamen jedenfalls im deuteronomischen Gesetz kaum Vorrechte eingeräumt. Im Gegenteil setzt das Königsgesetz (Dtn 17,14–20) seiner Macht ganz enge Grenzen. Besser bedient werden in Dtn 12–26 dank der Kultzentralisierung die Interessen der Jerusalemer Priesterschaft. Dazu scheint auch ein Teil der Jerusalemer Beamtschaft hinter den mit den Gesetzen verbundenen Reform gestanden zu haben.<sup>51</sup> Nach Albertz<sup>52</sup> könnte das deuterono-

43 Z. B. Dtn 12,2 f.; 15,11.

44 Z. B. Dtn 23,4 f.; 24,22; 25,17 f. Diese paränetischen und erzählenden Teile des dtn Gesetzes gehören wohl zum oralen Substrat der israelischen Gesellschaft, das an einigen Punkten im Deuteronomium durchschimmert.

45 Freilich ist in dtn Rechtssätzen nicht überall eine Sanktion festgelegt, z. B.: 12,1–28 (apodiktisch); 12,29–31 (kasuistisch); dazu s. noch unten.

46 Braulik in: Lohfink 1985; Braulik 1991.

47 So Crüsemann 1997, 242 ff.

48 Zur Geschichte Israels und Judas in alttestamentlicher Zeit: Finkelstein/Silbermann 2002; Donner 1984/1986; Fohrer 1979.

49 Für das folgende s. die Thesen Crüsemanns 1997, 248 ff.

50 Albertz 1992, 313 f.

51 Dazu Albertz 1992, 315 ff.

mische Gesetz (Dtn 17,8–13) gar dem Jerusalemer Obergericht entstammen, dem dadurch eine erhebliche Machtausweitung eingeräumt wird.

Ich bin zu wenig Theologe, um beurteilen zu können, wie weit man mit der Identifizierung der Autorenschaft gehen kann. Es ist aber deutlich, dass mit dem deuteronomischen Gesetz eine von breiten Kreisen der jüdischen Gesellschaft getragenen Reformbemühung verbunden ist. Die Gesetzgebung wird zu deren Instrument, um nach der assyrischen Besetzung und drohenden politischen und gesellschaftlichen Instabilität in ihren Augen notwendige Maßnahmen durchzusetzen; sie erhält damit programmatischen Charakter. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sie damals positives Recht wurde, weil Josia und den ihn tragenden Kreisen nur eine sehr kurze Wirkungszeit verblieb.<sup>53</sup>

Dafür spricht auch, dass diese ‚Satzungen und Rechte‘ den Israeliten in einer Rede von Moses unmittelbar vor deren Landnahme unter der Führung von Josua als direkt von Gott stammend offenbart werden. Das Recht entzieht sich, so gesehen, menschlichem Zugriff. Man hat Gehorsam zu leisten und ihm nachzuleben; durch Menschen ist es in dieser Fiktion nicht veränderbar.<sup>54</sup> In dieser Präsentation liegt ein ganz wesentlicher Unterschied zum Recht von Gortyn und der Zwölftafelgesetzgebung, wo durch Darstellung oder Entstehungsumstände erkennbar ist, dass diese Satzungen von menschlichen Gemeinschaften für sich selber geschaffen werden. Der quasi legiferierende Teil des Deuteronomium wird in Form eines Verkündigungstextes präsentiert, der in predigtähnliche Texte eingerahmt wird, die die Gesetzgebung historisch, geistig, theologisch und politisch verorten sollen.

Die Formulierungen in Dtn 12–26, die eindringlich paränetische Ein- und Ausleitung wie überhaupt der Rahmen des dtn Gesetzes und die Fundgeschichte 2 Kge 22 f. erwecken den Anschein, als sei hier die gesamte Normengrundlage des Lebens der Israeliten geschaffen. Dennoch liegt hier kein Rechtskodex im eigentlichen Sinne vor.<sup>55</sup> Das gilt nicht nur, weil es sich hier eben nicht um einen eigentlichen Gesetzestext, sondern um eine programmatische Schrift handelt, sondern

52 316 ff.

53 Dazu der Beitrag Seybold/v. Ungern-Sternberg.

54 Crüsemann 1997, 77: „Wer konnte es wagen und mit welchem Selbstverständnis einen Text wie das Deuteronomium als Mosesrede zu verfassen?“

55 Hölkeskamp 1999, pass. bestreitet mit Recht, dass es vor dem Codex iuris Justinians eigentliche Rechtskodifizierungen, die den Ansprüchen an Vollständigkeit, Systematik und Einheitlichkeit genügen, gegeben habe.

auch aus inneren Gründen. Dtn 12–26 umfasst weder das gesamte, damals vermutlich geltende schriftliche Recht<sup>56</sup> noch ist ein durchstrukturierter, systematischer Aufbau erkennbar.<sup>57</sup> Lediglich grob lassen sich drei Teile unterscheiden: In einem ersten Abschnitt wird das Verhältnis der Menschen zu Gott zum Thema mit Kult-, Fest-, Abgabe- und Reinheitsgeboten sowie dem Verbot, fremden Gottesdiensten anzuhängen,<sup>58</sup> ein zweiter enthält mit dem Richtergesetz, dem Königsgesetz, den Kriegsgesetzen und dem Asylgesetz Vorschriften staatsrechtlicher und rechtspflegerischer Natur.<sup>59</sup> Schließlich kommen in einem letzten Teil diverse Bestimmungen zivil-, straf-, sozial- und familienrechtlicher Art zusammen, deren Ordnungsprinzip freilich noch schwieriger zu erkennen ist als in den vorigen Abschnitten. Das Schwergewicht liegt in allen Teilen auf dem materiellen Recht, den Geboten und Verboten, die Gott seinem Volk auferlegt. Das Verfah-

56 Z. B. Ex 21,14. 15. 16. 17 oder Ex 22,9–15 sollen wohl weiterhin gelten, werden aber in Dtn 12–26 nicht oder nur indirekt wieder genannt (s. die vergleichende Tabelle bei Preuss 1974, 104 f.); umgekehrt setzt wohl Dtn 21,22 f. voraus, dass es ‚todeswürdige‘ Verbrechen gibt, die in den ‚neuen‘ Gesetzen nicht angeführt werden, weil sie entweder selbstverständlich als solche angesehen werden oder anderswo niedergelegt sind.

Es ist im Übrigen nicht zu bestreiten, dass kein Rechtskodex das gesamte justiziable Normensystem beinhalten kann. Es sind wohl bei jedem Rechtssystem Normen des Gewohnheitsrechts und solche von ‚Treu und Glauben‘, also von legitimen gegenseitigen Erwartungen mitzudenken.

57 Wohl kann im Groben eine Dreiteilung von Dtn 12–16 in Unterabschnitte postuliert werden, nämlich in einen ersten Teil 12,1–16,17, die das Verhältnis der Israeliten zu Gott regeln, in einen zweiten 16,18–19,12 (oder 20,20) über gemeinsame Institutionen und Rechtsverfahren und schließlich in einen dritten 21,1–26,15 mit privat- und zivilrechtlichen Regelungen, aber weder sind diese Abgrenzungen sauber vorzunehmen noch denken die Israeliten in modernen Rechtskategorien, die einzelne Rechtstypen voneinander zu scheiden in der Lage sind. Es ist kein streng gliederndes Prinzip auszumachen; auch die Versuche, den Aufbau (nicht den Inhalt) Dtn 12–26 am Dekalog anzuhängen, sind nicht überzeugend, auch wenn in Dtn 12–26 natürlich die meisten von dessen Bestimmungen wieder aufgenommen sind, dazu Preuss 1974, 110 f.; Braulik 1991 pass.; Albertz 1992, 333–337. Über das Verhältnis zum Bundesbuch: Preuss 1974, 104–107; Albertz 1992, 317–319.

58 Dtn 12,1–16,17: das Freilassungsgesetz 15,12–18 lässt sich freilich nicht bruchlos hier einreihen und auch die Einführung des Erlassjahres ist primär eine Sache der Israeliten untereinander.

59 Dtn 16,18–20,20: der Begriff des Staatsrechts ist dabei allerdings weit zu fassen, wenn das Prophetengesetz (18,9–22) und das Priestergesetz (18,1–8) auch darunter fallen sollen.

rensrecht, das diese erst in der Praxis wirksam sein lässt, tritt demgegenüber zurück.<sup>60</sup>

Immerhin ist deutlich, dass dem Autor der paränetischen Rede des Mose Rechtstexte vorgelegen haben müssen.<sup>61</sup> Viele der hier enthaltenen Vorschriften genügen den obigen Merkmalen von Recht, selbst wenn die eben aufgeführten Vorbehalte zu bedenken sind.

b

Viel günstiger ist die Überlieferungslage für den ‚großen Codex‘ von Gortyn. Wir haben den Originaltext einer Inschrift auf Stein überliefert, die zu einem großen Teil erhalten ist. Er besteht aus 12 Columnen, von denen die Nrn. 9–12 Beschädigungen, die das Textverständnis in den betroffenen Passagen etwas beeinträchtigen, aufweisen.<sup>62</sup> Die formale Geschlossenheit des vorhandenen Textes ist aber gegeben durch die Überlieferung des einleitenden  $\Theta\iota\omicron\iota$ , das Arrangement der Schrift auf dem Stein und die Tatsache, dass nach dem Textende auf der letzten Kolumne noch leerer Raum bleibt, der Stein also nicht vollständig gefüllt ist.<sup>63</sup> Datiert wird der Text aufgrund der Buchstabenformen, der Orthographie, der Schreibweise *boustrophedon* im allgemeinen in die Mitte des 5. Jh.<sup>64</sup> Auffallenderweise wird im Gegensatz zu anderen gortynischen Gesetzestexten hier der Gesetzgeber nicht genannt. Nach dem einleitenden Appell an die Götter beginnt übergangslos die erste Bestimmung der Gesetzessammlung. In anderen Rechtstexten, die aus dem gleichen Ort stammen, wird die beschließende Instanz aber genannt, die Bürgerschaft von Gortyn, oft  $\Gamma\omicron\rho\rho\tau\upsilon\nu\iota\omicron\iota\varsigma$ ,<sup>65</sup> in weiteren ist sie, ähnlich wie im ‚großen Codex‘, ausgelassen.<sup>66</sup> Für diesen ist sie schlicht

60 Dazu noch unten.

61 Dtn ist in vielen Teilen eine Auslegung und Erweiterung des Bundesbuches und weist auch Gemeinsamkeiten mit dem Heiligkeitsgesetz im Leviticus auf.

62 Hier nur einige der wichtigsten Ausgaben, Übersetzungen und Diskussionen dieses sehr bekannten und viel diskutierten Texts: Bücheler/Zitelmann 1885, 1 ff.; Guarducci; Willetts 1967, 3 f.; Koerner; Sealey 1997, 37–43; Hölkeskamp 1999; Vasilakis.

63 Dazu im Detail ICret IV (Guarducci); Willetts 1967.

64 Guarducci in ICret IV, p. 126 datiert auf 480–460 v. Chr., die meisten anderen Bearbeiter etwas später: Willetts 1967, S. 8; Jeffery 1990, S. 310 ff.

65 Koerner, Nr. 153 = ICret 4, 78, datiert ins 5. Jh.

66 Koerner, Nrn. 132 (Grenzfall: hier Z. 2 & πόλις genannt); 133; 139. ICret IV, Nr. 43. Die Nennung des Startos Aithaleus und des Kosmos Kyllos mit Kol-

vorausgesetzt; sie war angesichts der Platzierung der Inschrift, der Einleitungsformel und des Duktus des Textes wohl ohnehin bekannt. Eine formale Absicherung durch genaue Nennung von Ort, Datum und Urhebern der Gesetzestexte ist offenbar nicht als notwendig empfunden worden, wozu auch der Sammlungscharakter des Textes beigetragen haben mag: Die einzelnen Gesetze, die hier zusammengestellt wurden, waren früher schon in aller Form genehmigt worden.

Welchen Leitgedanken die Disposition und das Arrangement der Gesetze folgen, ist nicht recht auszumachen.<sup>67</sup> Verschiedene Gesetze stehen ohne erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang nebeneinander, einiges wurde später am Schluss der Inschrift ergänzt<sup>68</sup> und dadurch wurde sachlich Zusammengehöriges auseinandergerissen.<sup>69</sup> Die Gegenstände betreffen Ehe-, Erb- und Familienrecht wie Bestimmungen über Erbtöchter und Adoptionen, Bürgschafts-, Schuld- und Haftungsrecht, Regelung von Statusfragen, Auslösung von Gefangenen, Vergewaltigung und Ehebruch und auch Prozessrecht.<sup>70</sup>

Der Anlass, diese verschiedenen Regelungen gemeinsam zu veröffentlichen, ist unbekannt. Gerade weil hier relativ disparate Bestimmungen zusammengestellt sind, ist es wenig wahrscheinlich, dass sie alle

legen (ICret IV 72, V,4–6) dient einer Zeitbestimmung und muss gar nichts mit der Verfasserschaft des Textes zu tun haben, s. Davies, in: Foxhall/Lewis 1996, 54 u. 56.

67 Anders Gagarin 1982, der zu gesucht argumentiert: Es ist zwar richtig, dass das Familienrecht den größten Umfang der Inschrift umfasst (ca. zwei Drittel des Textes), aber auch innerhalb dessen ist die Spannweite groß (z. B. von Scheidungsregelungen [II,45 ff., ein Paragraph der auf den ersten Blick eher ephemere Fragen zu betreffen scheint] bis zur Adoption X,33 ff.) und eine logische Abfolge dieser Bestimmungen ergibt sich nicht. Die Teile, die andere Fragen angehen, sind im Übrigen von den familienrechtlichen Regelungen nicht getrennt, sondern in sie eingestreut. Zudem fehlt Einiges zum Familienrecht, das vielleicht keiner Vorschriften bedurfte oder anderswo geregelt war; vgl. zur Organisation des Textes auch Lévy 2000, 193 f. Zu einer Hypothese über die Entstehung und die Entwicklung gortynischer Gesetze Davies, in: Foxhall/Lewis 1996, 53 ff.

68 ICret IV 72, XI,24–XII,19 sind vermutlich von anderer Hand ergänzt; die Begründung für diesen Befund bei Willetts 1967, 78.

69 Willetts 1967, 34. Siehe Koerners Nrn. 163 (ICret IV 72, I,1–II,2 u. XI,24 f.: Statusfragen), 166 (ICret IV 72, III,1–16 u. XI,46–55: Reinigungseid bei Scheidungen), 167 (ICret IV 72, III,17–44 u. X,14–20 u. XII,1–5: Erb- und Ehegüterrecht), 174 (ICret IV 72, VII,15–IX,24 u. XII,6–19: Regelung über die Erbtöchter), 175 (ICret IV 72, IX,24–40 u. XI,31–45: Bürgschafts- und Schuldfragen).

70 XI,26–31.

gleichzeitig beschlossen oder in Kraft gesetzt wurden. Die Zusätze machen indessen augenfällig, dass die Gesetzgebung offenbar immer wieder überarbeitet, erweitert und verfeinert wurde.<sup>71</sup> Der Anlass für die Publikation des ‚großen Codex‘ als solchem liegt also vermutlich weniger in materiellen oder politischen als in äußerlich-praktischen Gründen.<sup>72</sup> Ein Hinweis aus der Geschichte Gortyns zu den näheren Umständen der Publikation lässt sich nicht erkennen. Ein umgreifender rechtssystematisch-konzeptioneller Wille scheint dem ‚großen Codex‘ nicht zugrunde zu liegen. Wie Gagarin demgegenüber zu Recht betont,<sup>73</sup> waren die Vorschriften des ‚großen Codex‘ anwendbares Recht, das über eine längere Zeit in Gortyn Gültigkeit hatte; darin ist ein Gegensatz zum Deuteronomium zu sehen.

Schon diese Darlegungen zeigen, dass der ‚große Codex‘ nicht als isolierte Gesetzgebung betrachtet werden darf. Er ist vielmehr Teil einer langen gesetzgeberischen Tradition, die in den kretischen Poleis und darunter besonders Gortyn stark ausgeprägt war.<sup>74</sup> Gehrke erklärt diese mit dem Bestreben, das in der stark agonistisch geprägten kretischen Gesellschaft virulente Gewaltpotential seitens der Gemeinschaft durch normierende Streitschlichtungsmechanismen einzuhegen.<sup>75</sup> Im Hinblick auf unseren Vergleich bleibt aber festzuhalten, dass hier ein Kollektiv, die Polisbürgerschaft Gortyns, die intern wahrscheinlich stark hierarchisiert war, hier als Gesetzgeber frei handelt und sich selbst Gesetze gibt. Es ist weiter aus diesem Umstand zu schließen, dass der ‚große Codex‘ – anders als das Deuteronomium – nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Rechtssammlung des für die Gortynier verbindlichen Rechts zu sein. Er hebt nicht alles frühere Recht auf; im Gegenteil bleiben nach seinem Erlass viele ältere Gesetze gültiges Recht. Der ‚große Codex‘ regelt nur bestimmte Materien, die aber keineswegs alle Rechtsbereiche abdecken.

71 So auch Weiss 1968, 345 ff., der von verschiedenen Schichtungen bes. der Bestimmungen über die Regelung des Sklavenstatus und -besitz (I,1–II,2) ausgeht und daraus auf eine Überarbeitung dieser Paragraphen schließt.

72 Thomas 1992, 145 spricht von der Mystifikation durch die monumentale Präsentation der Gesetze: deren Autorität sowie diejenige der mit ihnen verbundenen Amtsträger sollte dadurch gestärkt werden.

73 Gagarin 2003, 71.

74 Auffällig schon für Platon und Aristoteles, dazu Davies, in: Foxhall/Lewis 1996, 33 f. S. das Material bei Koerner, Nrn. 87–181.

75 Gehrke 1997, 43 ff.

Gerade weil die Verfasser – oder vielleicht eher: Kompilatoren – des ‚großen Codex‘ Zugriff auf eine weit zurück reichende gesetzgeberische Tradition und Erfahrung in der eigenen Gesellschaft hatten, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie selbst sich an Vorbildern aus dem Nahen Osten orientierten. Ihre Referenzgrößen waren viel eher ihre einheimischen Vorläufer, deren Produkte auf der Agora und an den Tempeln der Polis leicht zugänglich waren. Es darf dabei angenommen werden, dass sich die kretischen Poleis in ihren gesetzgeberischen Aktivitäten gegenseitig befruchteten. Auf der Insel ist eine Konzentration der Rechtstexte auf ostmittelkretische Poleis zu beobachten, zu denen auch Gortyn zu zählen ist.<sup>76</sup> In diesem Gebiet ergab sich offenbar für die schmale literate Oberschicht der Städte die Gelegenheit eines intensiven Austausches, möglicherweise an für allen bedeutsamen Treffpunkten wie gemeinsamen Kultstätten.

Die Wirkung nahöstlicher Gesetzgebungen auf den ‚großen Codex‘ ist also höchstens indirekt durch die archaische kretische Gesetzgebung vermittelt denkbar. Es ist bekannt, dass es in der Periode vom 8.–6. Jh. v. Chr. zu vielen Kontakten zwischen der kretischen Bevölkerung und orientalischen Kulturen kam. Sie sind besonders archäologisch nachweisbar, aber auch die frühe Übernahme des Alphabets in Kreta ist dafür ein wichtiges Zeugnis.<sup>77</sup> Es fällt allerdings schwer, über diese allgemeinen Aussagen hinaus den Transfer von Rechtsdenken zwischen den Kulturen zu verfolgen. Es fehlen dafür konkrete Hinweise insbesondere von Seiten der Phönizier, die als Emittenten von orientalischer Seite wegen ihrer geographischen Lage, ihrer Handelsaktivitäten und der gesicherten Kontakte zu den Griechen am ehesten in Frage kommen. Auch an den möglichen Schnittpunkten wie Kommos, das freilich der Hafen Gortyns gewesen sein dürfte, Zypern und den Levantehäfen finden wir kein Material zum uns interessierenden Bereich.

---

76 Vgl. die Karten bei Whitley 1998, 324.

77 Boardman 1980, 37 ff. 61 ff.; Gehrig 1990, 23 f., 28; Chaniotis 2004, 48 f.

Die XII-Tafelgesetzgebung ist uns bekanntlich nicht im Original, sondern nur bei wesentlich späteren Historikern und Rednern und in Rechtstexten überliefert.<sup>78</sup> Im Gegensatz zum ‚großen Codex‘ von Gortyn ist also der Text nicht vollständig tradiert und seine Gliederung oder präziser: Auf welcher Tafel und damit in welchem Kontext die einzelne Bestimmung stand, wissen wir bis auf wenige Ausnahmen nicht. Trotzdem fließt die Tradition so reichlich, dass wir uns ein Bild vom Inhalt des Zwölftafelrechts machen können. Das Ganze des Textes bekommen wir freilich nicht in den Blick; das Gesetz bleibt in diesem Sinne für den modernen Betrachter ‚Stückwerk‘. Damit ist ein entscheidender Unterschied zu den beiden anderen Gesetzeswerken genannt. Er ist natürlich längst bekannt und bewusst, aber er spielt für unseren Zusammenhang eine wesentliche Rolle, so dass er hier noch einmal betont sei. In welcher Weise allenfalls eine Textstruktur kulturübergreifend gewandert ist, lässt sich anhand des XII-Tafelrechts nicht mehr nachvollziehen.

Immerhin vermittelt das Überlieferte einen einmaligen Eindruck nicht nur vom Recht, dem Rechtsdenken und der Rechtspflege der römischen Frühzeit, sondern auch der (Rechts-)Sprache, der Gesellschaftsstruktur, der Wirtschaft, der Alltagskultur, der Geschlechterverhältnisse und von weiterem.

Die spätere Tradition nennt das Zwölftafelgesetz die Quelle allen privaten Rechts und wertet es als das Fundament jeglichen römischen Rechts. Damit wird diesem ein für die antike römische Iurisprudenz und Rechtsgeschichte kaum zu überschätzender Stellenwert beigegeben. Nicht von ungefähr hängen sich daher an die Entstehung legendenhafte Geschichten unter anderem zur Inspiration der XII-Tafeln aus griechischem Recht, aber auch zur Doppelung des Dezemvirats oder zum Verlauf des Ständekampfes, die von der Forschung mit guten Gründen zurückgewiesen werden.<sup>79</sup> Das Überlieferte zeugt mindestens

78 Flach 2004 bietet in seiner neuen Ausgabe die überlieferten Zitate und Zeugnisse zum Gesetz und dessen Entstehung in extenso. Zu Überlieferung, Ausgaben und Literatur seit Schöll, der die heute gebräuchliche Fassung postuliert hat s. Wieacker 1988, 287; Crawford 1996, 555 (mit Änderungsvorschlägen zur Gliederung); Flach 2004, 231 ff.

79 Wieacker 1956, 1967, 1971 und 1988, Flach 2004, Diskussion bei Delz 1966, Siewert 1978, Drummond, in: CAH VII,2, 1989, 113–118, Martini 1999 und vielen anderen.

ebenso sehr von Interesse späterer Generationen am Recht der *Maiores* und am Entstehen und Wachsen der Republik wie von den konkreten Rechtsverhältnissen der erzählten Zeit.

Die modernen Historiker haben sich jenseits der quellenkritischen und genuin juristischen Fragen, soweit ich sehe, hauptsächlich mit drei Problemen beschäftigt:

Zum Ersten: Gehört die Zwölftafelgesetzgebung tatsächlich in die Mitte des 5. Jh. v. Chr. oder ist sie nicht eher viel später zu situieren?

Zweitens: Sind sie Ergebnis eines Kampfes zwischen den Ständen und damit eine Konzession der Patrizier an die Plebeier, die diesen dadurch privatrechtlich gleichgestellt wurden?

Und schließlich drittens: War die Entstehung des Zwölftafelrechts maßgeblich von außen, namentlich vom Recht griechischer *Poleis* beeinflusst, oder ist es im Wesentlichen eine Festschreibung traditioneller, autochthon römischer Rechtsauffassungen?<sup>80</sup>

Die beiden ersten Fragen können hier nicht diskutiert werden. Ich folge im zeitlichen Ansatz der Auffassung Wieackers, der die Zwölftafelgesetzgebung in ausführlicher Diskussion ins Umfeld des 5. Jh. v. Chr. eingepasst hat.<sup>81</sup>

In den überlieferten Textteilen des Zwölftafelrechts finden sich meiner Wahrnehmung nach freilich wenig direkte Anhaltspunkte für die Lösung von heftigen sozialen Eruptionen, in deren Umfeld die antike Literatur die Gesetzgebung gesehen hat.<sup>82</sup> Vielleicht sind die Zwölftafeln doch eher als Ergebnis der wachsenden Komplexität der römischen Gesellschaft des 5. Jh. zu sehen. Inwieweit bei ihrem Erlass inneradlige Befriedungs- und Normierungsbemühungen eine entscheidende Rolle gespielt haben,<sup>83</sup> möchte ich offenlassen. Es liegt aber auf der Hand, dass innerhalb des römischen Gesellschaftsgefüges wegen ihres Status, ihrer Bildung und der Verfügung über die notwendigen Machtmittel einzig Vertreter der führenden Schicht in der Lage waren, eine so weitreichende und komplexe Rechtsreform wie die Zwölftafelgesetzgebung, die zudem wohl eine Ausscheidung der in der Obhut

80 Volterra 1937, gibt einen umfassenden und kenntnisreichen Überblick über die rechtsvergleichende Literatur zum Alten Orient und Rom, zu den XII-Tafeln 49 ff.

81 Wieacker 1967 und 1988, 287–309.

82 Wieacker 1988, 289 hält daran fest; anders z. B. Eder 1986; Flach 2004. Bre-tone 1998, 64 betont zu Recht, dass sich in Rom erst im 4. Jh. Sozialmaßnahmen finden lassen, die man mit denjenigen Solons vergleichen kann.

83 So Eder 1986.

der Priestergeschlechter befindlichen Sakralgesetze zur Voraussetzung hatte, zu formulieren und durchzusetzen. Die Standesgrenzen innerhalb der *civitas* sind in der Zwölftafelgesetzgebung allerdings nur ausnahmsweise sichtbar.<sup>84</sup> Es ist – zumindest der Form nach – die Bürgerschaft als Ganze, die sich hiermit weitreichende gesetzliche Regelungen gibt. Damit ist eine gewisse Parallelität zu Gortyn und Israel gegeben. Auch dort entschieden freie Gemeinden über ihre eigene Gesetzgebung.<sup>85</sup> Der Unterschied springt aber sogleich ins Auge: Während in Gortyn und Rom die Gottheiten nicht selber in die Gesetzgebung eingreifen, sondern diese lediglich schützen und ihre Einhaltung überwachen,<sup>86</sup> stammt in Israel die Gesetzgebung von Gott und wird dem Volk von Moses vermittelt. Welcher Art die inneren Auseinandersetzungen oder Umstände waren, die zu der jeweiligen Gesetzgebung führten, ist aber aus den Texten selbst ohnehin nicht zu ermitteln.

Der dritte Problemkomplex könnte für den Vergleich der gewichtigste sein. Die Übernahme griechischen Rechts durch die Schöpfer des XII-Tafelrechts ist äußerst kontrovers diskutiert worden.<sup>87</sup> Weitgehende Einigkeit herrscht dahingehend, dass die Geschichten, die die Genese des Zwölftafelrechts mit Solon, dem klassischen Athen oder dem griechischen Philosophen Hermodoros aus Ephesos verbinden, ins Reich der Legende gehören<sup>88</sup> und damit für einen Vergleich nicht viel auszusagen vermögen; allfällige Gemeinsamkeiten mit bzw. Übertragungen von griechischem Recht werden anders erklärt werden müssen. Diejenigen, die an solchen festhalten, versuchen dies hauptsächlich mit

84 Dass I,4 ein *assiduus* und nicht ein *proletarius* als Bürge für einen Geldgeber verlangt wird, hängt mit der Natur der Sache zusammen: Ein Bürge muss, um vertrauenswürdig zu sein, Vermögen haben; über ein solches verfügt der *proletarius* nicht. VIII,10 und der umstrittene und viel diskutierte Passus XI,1 zeigen freilich, dass solche Standesunterschiede nach wie vor existierten und im sozialen Leben virulent waren. Für die Formulierung des Rechts sollen sie keine Rolle spielen, dessen konkrete Handhabung steht auf einem anderen Blatt.

85 Zum Israel des Dtn als freie Rechtsgemeinschaft s. Crüsemann 1993 u. 1997; Rütterswörden 1987. Hauptsächlich Crüsemann nähert das josianische Israel stark an eine griechische Polis an.

86 Nach Bretone 1992, 64 ist das XII-Tafelrecht ohnehin gänzlich säkular, dazu s. noch gleich unten.

87 Literatur bei Delz 1966, Ducos 1978, Siewert 1978, Wieacker 1988, 299–304.

88 Liv. 3,31,7 f.; 3,32,6; D. H. RA 10,52,3, cf. 51,1–6; Tac. ann. 3,27; Lyd. Magg. 1,34; Zon. 7,8; cf. Hieronymus Chr. zu 452 v. Chr. p. 112 Helm.

zwei methodischen Ansätzen. Zum einen wird die kulturelle Einbettung von Rom im 6. und 5. Jh. in den Mittelmeerraum herausgestrichen und insbesondere die Nähe zu den griechischen Kolonien in Süditalien und Sizilien als für die Kenntnis griechischen Rechts entscheidender Faktor betont.<sup>89</sup> Zum anderen bemüht man sich, einzelne Punkte, die in griechischen Rechten wie in den Zwölftafeln in ähnlicher Form auftreten, als Indizien auszuwerten. Dazu zählen die Gesetzgebung gegen den Bestattungsluxus, die Talion, Lehnwörter aus dem Griechischen (*poena, dolus*), das Verlangen des Duplum bei Wertersatz und andere.<sup>90</sup> Einig ist sich die Forschung in der Frage der Tatsache resp. der Art, Stärke und Vermittlung griechischen Einflusses auf die Zwölftafeln bis jetzt nicht geworden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir über die betrachteten Gesetzescorpora auf sehr unterschiedliche Weise informiert sind. Die historischen Voraussetzungen und die politischen Umstände ihres Erlasses sind nicht überall befriedigend zu klären und wo wir zu plausiblen Thesen zu diesen Problembereichen gelangen, sind die Unterschiede zwischen den betrachteten Kulturen groß. Der Überlieferungszustand der Corpora ist disparat. Unser Vergleich wird sich deshalb wenig auf konkrete Formulierungen und Wendungen oder die Organisation der einzelnen Gesetzescorpora stützen können.

Immerhin lassen sich über die gewichtige Grundidee hinaus, dass wir es mit Zusammenstellungen von ganz verschiedenen, für die jeweilige Gemeinde verbindlichen Normen zu tun haben, die den oben vorgetragene Umschreibung von Recht genügen, gewisse formale Gemeinsamkeiten der drei Corpora erkennen:

Eine Parallele des frühromischen Gesetzeswerks mit den beiden anderen betrachteten ist auffällig: Livius betont ausdrücklich,<sup>91</sup> dass die Gesetze öffentlich aufgestellt wurden und von allen gelesen werden sollten. Es ist anzunehmen, dass diese Behauptung historisch ist. Die Transparenz des Rechts oder zumindest der Gesetze, nach denen Recht gesprochen werden sollte,<sup>92</sup> ist in allen drei Kulturen ein wichtiges

89 Stellvertretend für viele Bretonne 1998, 62–64.

90 Zu all diesem sehr aufschlussreich Delz 1966, pass; Wieacker 1988, 300 f.

91 3,57,10, vgl. 3,34,1; dazu noch unten.

92 Die Prozessformeln (*legis actiones*) allerdings blieben noch lange Geheimwissen der Pontifices, bis sie Cn. Flavius, der *scriba* des Appius Claudius, publiziert haben soll, Cic. Mur. 25; Liv. 9,46,5; Plin. n. h. 33,17; Gziaro, in: DNP 4, 1998, 544 f.; MRR 1,168.

Moment. Das erweist sich in Gortyn durch die Errichtung der Gesetzscolumnen an prominenter Stelle in der Mitte der Polis, in Israel durch die öffentliche Verkündung desselben wie auch durch das Lehren von Vater zu Sohn und die schriftliche Niederlegung auf einer Tafel.<sup>93</sup> Damit ist ausreichend dokumentiert, dass das jeweilige Gesetz ein Werk für die Gemeinschaft war, das diese kennen sollte.<sup>94</sup>

Zumindest in Israel und in Gortyn ist sodann die Virulenz oraler Kommunikation in den wichtigsten Lebensbereichen auch im schriftlich niederlegten Gesetz fassbar; das Gesetz ist aus einer im Allgemeinen mündlichen Umgangsform herausgehoben. Die Art, wie es nach dem Deuteronomium innerhalb der israelitischen Gemeinschaft tradiert werden soll, basiert auf mündlichen Vorgängen (Lesung des Gesetzes in der Familie bzw. bei wichtigen, speziell betonten Gelegenheiten in der Öffentlichkeit; Präsentation des Textes als Mosespredigt); in Gortyn ist die Bezeichnung für den Rechtstext nicht etwa *Nomos* oder *Thesmos* o. ä., sondern *ta grammata* oder je nach Kontext andere Ableitungen von *graphein*.<sup>95</sup> Das Gesetz ist in diesem Verständnis also das Geschriebene schlechthin und bekommt damit einen besonderen Stellenwert in der normalerweise mündlich orientierten Kultur.<sup>96</sup> Auch die Funktion des Mnemon, wie er im ‚großen Codex‘ auftritt, erwächst aus dessen Aufgaben in einer oralen Kultur. Für Rom ist immerhin darauf hinzuweisen, dass das Zwölftafelrecht (oder jedenfalls Teile davon) zum Schulstoff gehörte und offenbar noch in spätrepublikanischer Zeit auch auswendig gelernt wurde.<sup>97</sup>

Die Frage nach dem Verhältnis der Gesetzgebung zur Religion ist in den drei Gesetzeswerken unterschiedlich aufgefasst. Während sich das dtn Gesetz als göttliches Gesetz gibt, das in allen Punkten Gottes

93 Die freilich lange ‚verschollen‘ war. In diesen Zusammenhang gehört wohl auch Moses’ Anordnung an das Volk Israel in Dtn 27,2–4, nach dem Übergang über den Jordan ‚alle Worte dieses Gesetzes‘ auf mit Kalk übertünchte Stein tafeln niederzuschreiben.

94 Nicht zu den Parallelen gehört der materielle Träger, mittels dessen die Gesetzeswerke präsentiert werden: eindeutig zu bestimmen ist dieser nur für Gortyn (Stein), für die Zwölftafeln werden verschiedene Materialien genannt (Elfenbein: Pomp. D. I,2,2.3 f., oder Bronze: Liv. 3,57,10; Diod. 12,26,1, auch Stein ist möglich: Flach 2004, 111 f.; Wieacker 1988, 293 f.).

95 Z. B. I,44; 54 f.; III,20 f.; IV,30 f.; 50 f. usw., vgl. die Belegliste bei Haberkorn 2001, 222.

96 Dazu Hölkeskamp, in: Gehrke 1994, 135 ff.; Whitley 1997 u. 1998.

97 Das bezeugt zumindest Cic. de leg. 2,9, wo er sagt, dass er und sein Bruder Quintus solche Rechtssätze gelernt hätten; ähnlich Cic. de leg. 2,59.

Vorschriften Nachdruck verleiht, ist ganz im Gegensatz dazu das XII-Tafelgesetz weitgehend säkular. Ein Bezug zur sakralen Sphäre ist jedenfalls aus den erhaltenen Resten nicht recht greifbar. Gortyn steht ungefähr dazwischen: Es stellt seinen ‚großen Codex‘ durch die Anrede  $\Theta\iota\alpha\iota$  einleitend unter den Schutz der Götter. Dieser wird vermutlich noch verstärkt durch die Anbringung der Gesetzestexte an einem Sakralgebäude.<sup>98</sup> Es ist auch deutlich, dass die Wirkung und Korrektheit der Eide diverser Typen, die in allen Gesetzgebungswerken einen hohen Stellenwert einnehmen, nur durch göttliche Sanktion gesichert werden kann. Es wäre aber abwegig aufgrund dieses Befundes auf eine zunehmende Säkularisierung des Rechtes von Ost nach West zu schließen. Vielmehr ist nach Entwicklung, Funktion und Stellenwert von Religiosität sowie nach deren Verhältnis zur Politik in der jeweiligen Gesellschaft zu fragen, um zu erklären, weswegen sich das Sakrale in der Gesetzgebung auf so unterschiedliche Weise manifestiert. Verglichen mit Gortyn bzw. Griechenland und Rom scheint die Religion in Israel ein ungleich höheres Identifikationspotential aufzuweisen: Der Jahwe-Glaube ist das Merkmal, das die Israeliten von ihrer näheren und weiteren Umgebung abhebt; an ihm misst sich, was richtig oder falsch ist. Das wird von den Verfassern des programmatisch orientierten dtn-Gesetzes zur Legitimation ihres Werkes genutzt.<sup>99</sup> In Gortyn und Rom lag diese viel stärker im Willen der Gemeinschaft, sich Regelungen aufgrund eines von allen Beteiligten anerkannten Verfahrens zu geben.

Schließlich kann in der in allen drei Gesetzeswerken überwiegenden kasuistischen Rechtssprache eine Parallele gesehen werden.<sup>100</sup> Recht wird also für bestimmte Bedingungen formuliert, bei denen konkrete Konsequenzen gezogen werden sollen. Diese Sprache ist eher situativ orientiert, während ihr antiker Gegensatz, der apodiktische Gesetzesstil, werteorientiert ist. In jedem Fall soll das Verhalten der Menschen gesteuert und damit in gewisser Weise ‚normiert‘ werden. Spekulativ kann

98 Dies ist für den ‚großen Codex‘ nicht zu beweisen, da er einmal umplatziert wurde, Guarducci ICret IV, S. 68 f. und Willetts 1967, 1 f., aber es ist für andere legislative Inschriften aus Gortyn bekannt.

99 Vgl. den Beitrag Seybold/v. Ungern-Sternberg.

100 Freilich kennen sowohl das Dtn als auch die Zwölf Tafelgesetze apodiktisch formulierte Gesetze; für Letztere vgl. IX,1 f.; X,1 u. a. (das lässt sich selbstverständlich nur an einigen gesicherten Originaltexten der XII-Tafeln überprüfen). Zum Stil der XII-Tafeln allgemein Wieacker 1988, 297 f. Oft weisen die Konditionalsätze einen Subjektwechsel auf, vgl. nur je ein Bsp.: Dtn 22,23 f.; Gortyn: 1,18–21; Zwölf Tafeln: I,1.

vielleicht behauptet werden, dass sich Ersterer für ein Recht, das primär der Streitschlichtung, Befriedung und Konflikteinhegung dienen soll, eher anbietet, als Letzterer, welcher die Durchsetzung von vorgegebenen Werten in den Vordergrund stellt. Es muss daher nicht verwundern, wenn die sakulären Rechtssammlungen der Stadtstaaten sich stärker kasuistisch ausdrücken als die alttestamentlichen.

Dieser Annäherung von Gortyn und Rom ist allerdings gegenüberzustellen, dass sich der Sprachstil beider Sammlungen auch erheblich unterscheidet. Die Zwölftafeln sind karg und knapp formuliert, während das gortynische Recht Probleme häufig verästelt und detailliert bis in entlegenste Einzelheiten festlegt.<sup>101</sup> Ducos<sup>102</sup> hebt denn auch die Unterschiede zwischen den beiden Rechtssprachen hervor und billigt dem XII-Tafelrecht einen wesentlich sparsameren, deswegen aber nicht weniger eindeutigen Umgang mit der Sprache zu. Hier haben die Verfasser der XII-Tafeln zu einem eigenen Stil gefunden, von dem man versucht ist, ihn als spezifisch frührömisch zu bezeichnen.

Recht erfährt also in Juda, Gortyn und im frühen Rom jeweils eine stark unterschiedliche Formung. Es ist zu fragen, inwieweit sich in den Gesetzeswerken selber inhaltlichen Parallelen finden lassen, die eine Ausweitung des Vergleichs auf die konkreten Regelungen erlauben würden.

#### 4. Verfahrensrecht und Rechtspflege

Für jedes Rechtswesen ist nicht nur konstitutiv, was Recht ist, das materielle Recht, sondern auch, wie die darin festgelegte Gerechtigkeit ermittelt und durchgesetzt wird, das Verfahrensrecht. Im Folgenden soll das Verfahrensrecht unserer drei Rechtscorpora exemplarisch ins Blickfeld genommen werden.<sup>103</sup> Wir halten uns dabei vor Augen, dass dieses nicht durchgehend scharf von materiellem Recht zu trennen ist; die beiden obigen grundlegenden Fragen werden in den Rechtscorpora

101 Z. B. das Gesetz über die Erbtöchter 7,15 ff.

102 1978, 62 ff.

103 Gagarin 2001 sieht im Verfahrensrecht ein Charakteristikum, auf das in Gortyn wesentlich mehr Gewicht gelegt werde, als im Codex des Hammurapi, in der fränkischen Lex salica und im chinesischen Großen Codex Ching und sieht darin den signifikanten Unterschied zwischen diesen Rechtssystemen und dem Corpus von Gortyn. Die XII-Tafeln zieht er aus quellenkritischen Erwägungen nicht in Betracht.

meistens nicht separat behandelt.<sup>104</sup> Verfahrensrecht und materielles Recht bilden gerade in den kasuistisch formulierten Rechtssätzen oft eine Mischung, die vom einzelnen Fall oder Rechtsbereich ausgeht und sowohl das Inhaltliche wie das Prozedurale regelt. Dennoch gibt es sowohl im Deuteronomium als auch in Gortyn und dem XII-Tafelrecht Gesetze, die sich eigens der Rechtspflege widmen.<sup>105</sup> Es fällt zumindest für das Deuteronomium und den ‚großen Codex‘ von Gortyn auf, dass beide Rechtstexte der Position und dem Verhalten der Richter große Aufmerksamkeit schenken.

Für die Rechtspflege im deuteronomischen Gesetz ist charakteristisch, dass sie zwei Ebenen kennt: eine lokale und eine zentrale. In Dtn 16,18 wird das angesprochene Volk Israel aufgefordert, sich Richter und Amtleute zu geben ‚in allen deinen Ortschaften, die der Herr dein Gott dir geben wird in jedem deiner Stämme, dass sie dem Volke Recht sprechen mit Gerechtigkeit‘. In der älteren Forschung wurden in den Richtern in Analogie zu den parallel genannten ‚Amtleuten‘ (oder in anderer Übersetzung: Schriftführer) königliche Funktionsträger gesehen, die von einer zunehmenden Verstaatlichung der Rechtspflege zeugten.<sup>106</sup> Da dieser vermeintliche Machtzuwachs des Monarchen der allgemeinen Tendenz des Deuteronomium und besonders des Königsgesetzes (Dtn 17,14–20) widerspricht, wird diese Auffassung heute vielfach abgelehnt. Crüsemann sieht im Richtergesetz des Deuteronomiums vielmehr den deutlichen Ausdruck der Volkssouveränität, weil hier ‚die angeredete Größe‘, also das Volk Israel selbst die Richter bestellt; das ist neu gegenüber dem früher bestehenden Zustand.<sup>107</sup> Auf welche Weise dies geschieht und aus welchem Personenkreis die Richter kommen sollen, wird an dieser Stelle freilich nicht gesagt. Es spricht aber nichts gegen die Annahme, dass es sich dabei um Laienrichter handelte, die sich aus dem Kreis der Ältesten oder landbesitzenden Familienober-

104 S. Nomima II, S. 19.

105 Dtn 16,18–20 u. 17,8–13; ICret IV 72 XI,26–31 = Koerner Nr. 181; XII-Tafeln I,1–12; II,1 f.; III,1–5.

106 von Rad 1983, 81 f. Zur Rechtspflege im AT s. a. Grünwaldt 2002, 64 ff.

107 Zur Stelle besonders Macholz 1972, 333 ff.; Rütterswörden 1987, 89 ff. und Crüsemann 1997, 278 f. mit weiterer Literatur; vgl. auch Albertz 1992, 351; Grünwaldt 2002, 71 f. Rütterswörden wie Crüsemann versuchen die Rechtspflege wie generelle die Staatlichkeit des Dtn mit griechischen und bes. athensischen Parallelen aufzuhellen; s. Crüsemann 1993, pass. Zur israelitischen Rechtspflege allgemein Otto, in: Manthe 2003, 169 ff.

häupter<sup>108</sup> rekrutieren sollten, um für die Gemeinde Recht zu sprechen. Ihnen zur Seite sollen ebenfalls aus dem Volk bestimmte Schriftführer<sup>109</sup> stehen. Es bleibt offen, ob die Richter als Einzelrichter oder im Kollektiv tagen. Möglicherweise hatten die Schriftführer, wenn denn diese Übersetzung präzise ist, im Rahmen der Jurisdiktion eine ähnliche Funktion wie im gortynischen Recht die Mnamones, die als Kenner des Rechts und früherer Fälle den Richtern die Entscheidungsgrundlagen bereitstellen konnten.<sup>110</sup> Die Position der Richter scheint aber weder ökonomisch noch politisch weiter gestärkt oder abgesichert worden zu sein. Es wird von ihnen wohl persönliche Autorität und wirtschaftliche Unabhängigkeit erwartet; eine gewisse soziale Auslese ist damit impliziert. Es liegt nahe, an den oben erwähnten ‚amha’arez‘ zu denken, der als einer der Träger der josianischen Reform zu gelten hat. Ob diese Richter einer Amtszeitbeschränkung unterworfen sind oder in einem Turnus wieder wählbar sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Richter werden in Dtn 16,19 f. eindringlich auf die Leitlinien verpflichtet, die sie ihren Urteilen zugrunde legen sollen: ‚Du sollst das Recht nicht beugen, die Person nicht ansehen und nicht Bestechung annehmen‘ und etwas weiter unten: ‚Der Gerechtigkeit und nur der Gerechtigkeit sollst du nachjagen‘. Die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit wurde von den Autoren des Deuteronomiums offenbar als Problem empfunden. Sie sollte erreicht werden durch paränetische Appelle, die die Abwehr ungehöriger Einflussnahmen und gerechtes Urteilen mit den göttlichen Versprechen für Israel auf Leben und das eigene Land verbinden.<sup>111</sup> Darüber hinaus ist aus dem Kontext nicht erkennbar, ob oder auf welche Weise Verstöße seitens eines Richters gegen diese Mahnungen sanktioniert werden.<sup>112</sup>

Das Recht selbst ist in dieser Konstruktion durch Gott vorgegeben und in den Satzungen, die man ‚getreulich befolgen soll‘, durch Moses formuliert. Im Unterschied zu Griechenland und Rom, wo der Erlass von Gesetzen eine Angelegenheit der Polis war, ist in Israel – jedenfalls

108 Rütterswörden 1987, 94 f., anders Macholz 1972, 334.

109 So Crüsemann 1997, 278 mit Diskussion; anders von Rad a. a. O., der darin königliche Beamte sieht.

110 Zu den Mnamones s. oben Anm. 25 und unten Anm. 139. Wird diese Analogie weit getrieben, kann man in den in Dtn 16,18 neben den Richtern erwähnten Amtsleuten gar Spezialisten für Verwaltung, Schrift und Recht sehen, die von der Gemeinde angestellt wurden, ganz ähnlich wie der Poinikastas.

111 Solche Appelle haben Tradition, vgl. 2 Chr 19,7.

112 Falschaussage als Zeuge wird bestraft, Dtn 19,16–19.

auf der Vorstellungsebene – diese Aufgabe nicht den Menschen anheimgestellt. Der Richter wird in diesem Kontext zum Agenten göttlicher Gerechtigkeit, die die menschlichen Belange ordnet.

Trotzdem bleibt er nicht allein in der Verantwortung für eine gerechte Rechtsprechung. In Dtn 16,19 f. ist mit dem appellativen Du wiederum die gesamte Gemeinde angesprochen. Sie ist es letztlich, die durch die Bestellung guter Richter aus ihrer Mitte dafür zu sorgen hat, dass jeder zu seinem Recht kommt.<sup>113</sup> Dafür spricht auch, dass in den Fällen, wo das deuteronomische Gesetz eine Untersuchung des inkriminierten Sachverhalts vorsieht, nicht etwa die Richter angesprochen sind, sondern das Gesamtvolk. Es geht um den Greuel des Abfalls Einzelner oder auch einer Ortschaft von Gott zu Götzen; kommt ein entsprechender Verdacht auf, hat Israel, das angesprochene Du, zu verhören und gründlich zu untersuchen und dann die Konsequenzen zu ziehen.<sup>114</sup> Auf welche Weise diese ‚Strafuntersuchung‘ abzulaufen und wer sie konkret durchzuführen hatte, wird an den Belegstellen nicht gesagt. Es scheint mir allerdings wenig plausibel, dass die aus den Gemeinden bestellten Richter nicht maßgeblich daran beteiligt waren. Die Verfasser dieser Abschnitte nehmen aber jeden Einzelnen in die Pflicht, dieses Verbrechen zu ahnden, das den konstitutiven Bund mit Gott und damit die Gemeinschaft als Ganze gefährdete. Beim Delikt der falschen Zeugenaussage wird freilich ausdrücklich dem Richter vorgeschrieben (19,18), eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Er wird also zum Untersuchenden und Urteilenden in einer Person. Der Richter ist verpflichtet, das wichtigste Beweismittel, nämlich die Zeugenaussage,<sup>115</sup> auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Existierten keine Verdachtsmomente gegen einen Zeugen, musste nicht untersucht werden, weil die Wahrheit in einem Rechtsstreit dank dessen richtiger Aussage ohnehin bekannt war.

Die Vorschrift, dass ein Sachverhalt durch den Richter untersucht werden müsste, könnte eine juristisch interessante Bedingung impli-

113 Vgl. aber auch Dtn 13,14 ff. u. 17,2 ff.: Dazu gleich.

114 Dtn 17,4 f.; vgl. 13,14 f. Es ist allerdings nicht sicher, ob es in diesen Fällen überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung kommt, oder ob die Bestätigung des Sachverhalts durch die Untersuchung ausreicht, um die geforderten Sanktionen in Gang zu setzen. Die Beifügung in Dtn 17,6 f., wonach ein Todesurteil nur auf Grund der Aussage mehrerer (nicht nur eines) Zeugen gefällt werden kann, spricht eher dafür. Vgl. Dtn 19,15, wo dies auf alle Gerichtsverhandlungen ausgedehnt ist.

115 Über weitere s. unten.

zieren. Untersuchung heißt allgemein gesprochen, dass alle Umstände, die mit den inkriminierten Geschehnissen in Verbindung stehen, in Betracht zu ziehen sind und das einschlägige Beweismaterial, woraus immer das konkret bestehen kann, beizubringen ist. Die korrekte Bewertung des Herausgefundenen setzt wohl voraus, dass der Richter in der Beweiswürdigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei war. Welches Gewicht welchem Indiz und welcher Aussage in der rechtlichen Einschätzung der Ereignisse zukommen sollte, blieb in diesem Verständnis Sache des Richters, der seinerseits selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben zu beachten und der göttlichen Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen hatte.

Dtn 25,1–3 belegt schließlich, dass die Richter auch für die korrekte Durchführung von durch sie verhängten Prügelstrafen zuständig waren. Ihnen kam also auch eine Rolle im Strafvollzug zu, die wir in den vergleichbaren Rechts corpora nicht sehen.<sup>116</sup>

Um die obigen Überlegungen zusammenzufassen: Die lokalen Richter des Deuteronomium stammen aus der begüterten Landbesitzerschicht und werden auf eine im Deuteronomium nicht näher umschriebene Weise durch die Lokalgemeinden bestimmt, sind also Teil von deren Behörden. In ihrer Funktion vereinigen sie untersuchungsrichterliche, iurisdiktionelle und exekutive Kompetenzen; sie bleiben aber Laien.<sup>117</sup> Sie werden auf Unabhängigkeit und Gerechtigkeit aus- und nachdrücklich verpflichtet. Über eine Amtszeitbeschränkung wird in den Texten nichts gesagt. Sie haben in bestimmten Bereichen den in den Gesetzen festgelegten Willen Gottes umzusetzen, es ist aber nicht zu

116 In Gortyn müssen die Richter und Mnamones im bestimmten, im Gesetz genannten Fällen lediglich das einmal gefällte Urteil bezeugen, Koerner, Nr. 129, S. 392 f.; s. noch unten.

117 Partiiell wirken sie mit den Ältesten, die ich als eine Art Gemeindeglieder ansehen möchte, zusammen (Dtn 21,2) (zu diesen s. Albrecht 1992, 318), in gewissen Fällen haben diese aber Aufgaben, die richterlichen sehr nahe kommen: s. Dtn 21,18–21 (Vorschrift über den störrischen Sohn); 22,13–21 (Streit über Jungfräulichkeit einer jungen Ehefrau); 25,5–10 (Schwagerehe): hier werden Streitfälle, die im Text kasuistisch klar definiert sind, durch diese nach den Vorgaben des Gesetzes entschieden. Ob auf Grund dessen anzunehmen ist, dass Bestimmungen über Älteste und Richter aus je unterschiedlichen Schichten des Dtn stammen, wie die Schichtentabelle in Preuss 1974, 45 ff., vgl. 122, glauben machen kann, ist schwer zu entscheiden. Die ähnlichen Funktionen beider Gruppen sprechen eher dafür, die parallele Nennung in 21,2 eher dagegen.

sehen, dass sie selber rechtssetzend wirken oder dass ihre Entscheide präjudizielle Kraft haben.<sup>118</sup>

Um diese Ortsrichter anzurufen, war – anders als etwa in Rom – dem Text zufolge kein formelles Verfahren eingerichtet worden. Auch über weitere etwaige Verfahrensschritte wie die Ladung des Beklagten vor Gericht, Festsetzung und Einleitung einer Gerichtsverhandlung, Plädoyers und Zeugenbefragung gibt das Deuteronomium nicht oder nur rudimentär Auskunft. Vermutlich genügten Tradition und sozialer Druck, um eine allgemein akzeptierte Abwicklung eines Verfahrens zu gewährleisten.

Interessant ist nun die Existenz einer höheren Gerichtsebene, die nach Dtn 17,8 dann zum Zug kommt, ‚wenn ein Rechtshandel wegen Tötung, wegen Mein und Dein, wegen Misshandlung, wegen irgendeiner Streitsache an deinem Ort dir allzu schwierig vorkommt‘. Das Zentralgericht in Jerusalem besteht aus levitischen Priestern und Richtern. Hier hat man es wohl mit ständig besetzten Positionen, also Berufsrichtern, zu tun; zum Wahlverfahren wird nichts gesagt.<sup>119</sup>

Nach Macholz ist das Vorbild für diese Instanz in dem von Josaphat neben Gerichten in den ‚befestigten Städten‘ eingerichteten ‚Gericht des Herrn‘ in Jerusalem (2 Chr 19,8–11).<sup>120</sup> In der Tat legt auch die Formulierung Dtn 17,9 nahe, dass es sich beim Jerusalemer Zentralgericht um keine neue Institution handelt, sondern dass in diesem Fall eine bestehende weiter geführt und mit neuen Aufgaben betraut wird. Wenn die Analogie zu 2 Chr 19,8 korrekt bleibt, dann wurden diese Richter durch den König ernannt.

Ihre Anrufung erfolgt durch die untere Instanz; das Du, womit sonst immer die Bürger Israels gemeint sind, in Dtn 17,8 f. lässt allerdings offen, welcher der Beteiligten, Kläger, Angeklagter oder Richter, konkret für den Weiterzug besorgt ist. Der Kontext legt nahe, dass es

118 Dass dies in der historischen Wirklichkeit des alten Israel so gewesen sein wird, ist wahrscheinlich; auf der Textebene des Dtn kommt das aber nicht zum Ausdruck.

119 Zur Geschichte, Struktur und Funktion des Obergerichts in Jerusalem s. Macholz 1972, 324 ff.; zur Gerichtsorganisation im Dtn 333 ff., wo im Obergericht keine urteilende, sondern eine Instanz gesehen wird, die Rechtsgutachten abgibt. Ich bezweifle, dass sich das mit der Durchführung von Ordalen, die von Macholz a. a. O. dem Obergericht zugeschrieben wird, verträgt.

120 Für chronistisch hält den Text Mathys 2000, 213 ff. (mit weiterer Literatur und der Diskussion der Forschung).

Letzterer ist: Er ist am ehesten derjenige, dem ein Fall ‚zu schwierig‘ vorkommen kann. Ist das richtig, so bedeutet die Behandlung eines Handels durch das Obergericht nicht ein Mittel der Parteien, die Revision eines allfällig schon ergangenen Urteils zu erreichen, sondern die Vorlage eines Falles an ein besser für dessen Einschätzung geeignetes Gremium. Eine klare Definition, wann das eine Geschäft an das Obergericht gewiesen werden sollte, ist aus dem Text freilich nicht zu gewinnen. Wenn dessen Zuständigkeiten, wie Macholz meint,<sup>121</sup> in Analogie zum Josaphat-Gericht zu interpretieren sind, würde die Blutgerichtsbarkeit sowie Fälle, in denen sakrale Rechtsfindung notwendig wird, und Königsfälle, also Händel, ‚bei denen die Auslegung und Anwendbarkeit von Rechtsbestimmungen problematisch oder die Weiterentwicklung des tradierten Rechts notwendig war‘. In diesen Fällen tritt dann eine Überforderung des lokalen Gerichtes ein, wenn die Beweislage für ein Urteil nicht ausreichend ist, also ein Gottesurteil durch Ordal, Eid oder Los entscheiden muss, oder die Normen widersprüchlich bzw. auslegungsbedürftig sind. Die Schwierigkeit liegt also nicht in den Rechtsbereichen, sondern in der jeweiligen Beweisführung bzw. in der Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Rechtslage. Die Zweiteilung der Falltypen erklärt auch die Doppelbesetzung des Gerichts durch Priester und Beamte. Erstere braucht es für die Gewinnung eines ‚sicheren‘ Gottesurteiles, während letztere für die Auslegung disparater Rechtstexte geschult sind.

Laut Macholz sei die Funktion dieses Obergerichts nicht eine urteilende, sondern eine beratende. Dtn 17,9 Ende und 17,10 f. scheinen aber darüber hinaus zu gehen: Der Spruch des Zentralgerichts wird hier wohl als Urteil verstanden oder doch zumindest als Weisung, an die sich die Beteiligten zu halten haben. Der Spielraum der unteren Instanz war nach diesen Worten gering, selbst wenn sie formell das Urteil zu fällen hatte. Präjudizien stiftet in dieser Sachlage also eher das Obergericht und es kann durch seine Stellung und Tätigkeit auch für eine einigermaßen einheitliche Rechtsentwicklung in Israel sorgen.

Die Rechtspflege, wie sie das deuteronomische Gesetz für Israel vorsieht, beruht auf einem System, das eine lange Tradition hat. Es gewährleistete durch Gesetzgebung, Institutionalisierung und Verfahren Kontinuität und eine Einheitlichkeit der Rechtssprechung. Der lokale Richter ist für die Sachverhaltsabklärung und die Beurteilung einfacherer Fälle zuständig. Er ist aber eng gebunden an die Normen, die

---

121 a. a. O. 336 f.

Gesetzgebung und Tradition vorgeben. Reichen diese Leitlinien nicht aus, ist das Obergericht beizuziehen. Die Ernennung der Lokalrichter obliegt den einzelnen Gemeinden, das Zentralgericht wird durch den König bestellt oder es ergänzt sich durch Kooptation. Dergestalt haben sowohl die lokale als auch die zentrale Ebene Einfluss auf die Ausgestaltung der Rechtsordnung, wobei gemäß dieser Ansicht das Schwergewicht bei der Formung und Entwicklung dieser Ordnung bei der oberen, für deren alltäglichen Gebrauch aber bei der unteren Ebene zu liegen scheint.

Für die Betrachtung der Rechtsordnung und Aufgabe der Richter in Gortyn möchte ich von ICret IV, 72 XI,26–31 ausgehen.<sup>122</sup>

Das Verständnis der Passage ist nicht unbestritten. Ich übersetze in Anlehnung an van Effenterre/Ruzé und Koerner<sup>123</sup> folgendermaßen: ‚Der Richter soll Recht sprechen (δικάδδεν) wie es vorgeschrieben ist, wo vorgeschrieben ist, dass er gemäß Zeugen oder gemäß Eid(aussage) Recht spreche; in den anderen Fällen soll er unter Eid nach Anhörung der Prozessaussagen entscheiden (ὀμύντα κρίνεν πορτί τὰ μολιόμενα)‘.<sup>124</sup> Die Stelle gehört zu den nachträglich angefügten Teilen im ‚großen Codex‘, welche Regelungen der ersten 10 Kolumnen ergänzen und klären. Dabei werden in XI,26–31 Formulierungen des vorangegangenen Textes wieder aufgegriffen. Insbesondere die Wendung, der Richter solle ὀμύντα κρίνεν πορτί τὰ μολιόμενα, taucht in dieser oder sehr ähnlicher Form an mehreren Orten im Text auf.<sup>125</sup> Solche Entscheide des Richters unter Eid werden vom Gesetz in Fällen gefordert, wo keine oder widersprüchliche Zeugenaussagen vorliegen (I,13 f.; I,23 f.; II,55–III,1; VI,53–55; IX,21)<sup>126</sup> oder Verfahrensfristen festzustellen

122 Vgl. zum Verfahrensrecht in Gortyn auch Willetts 1967, 32–34, dem freilich nicht in allen Punkten zu folgen ist; seine Annahme eines zweistufigen Verfahrens analog zu Athen und Rom ist jedenfalls nicht beweisbar.

123 Nomima II, S. 37 bzw. Koerner, S. 555.

124 Die Auslegungen, die die Forschung dieser Passage angeeignet ließ, sind bei Nomima II, S. 36 ff., Nr. 4 kurz zusammengefasst. Vgl. Bücheler/Zitelmann, 67 ff.; Steinwenter 1971, 42–48, bes. 45 ff. Talamanca, Symposium 1974, 103–136, bes. 119 ff.; Willetts S. 49 u. 78; Koerner, Nr. 181, S. 554 f.; Gehrke 1997, 53 f. (mit weiterer Literatur). Ich folge im Wesentlichen van Effenterre/Ruzé.

125 I,11 f.; I,13 f.; I,23 f.; I,39; II,55–III,1; V,42–44; VI,53–55; IX,21, vgl. III,15 f.

126 Zum Charakter solcher Zeugenaussagen s. Gagarin 1984, 345–349 u. Gagarin 1985.

sind (I,11 f.; I,39 f.).<sup>127</sup> Die so beurteilten Rechtsmaterien reichen von Statusfragen bis zum Scheidungs- und Erbrecht. Der Richter hat sich dabei an den Aussagen der Beteiligten zu orientieren, kann diese aber nach Gutdünken interpretieren.<sup>128</sup> Bei seinem Spruch hat er sich durch den Eid des Beistands der Götter zu vergewissern und sich dadurch selbst zu verpflichten, angemessen und nicht willkürlich zu urteilen. Der Richtereid gewährleistet die Bindung des Richters an den Nomos und die Gerechtigkeit. Wahrscheinlich geht es bei Einführung dieses Rechtssatzes um diesen Punkt: Das ‚freie‘ Urteil sollte nicht ohne Fundament sein; deswegen soll es durch den Verpflichtungseid des Richters gesichert werden. In diesem Fällen nähert sich das gortynische Verfahren der freien Beweiswürdigung, wie sie auch im Deuteronomium greifbar ist, stark an.

Nicht zu dieser Kategorie von Rechtssprüchen gehören diejenigen Urteile, wo der Richter sich eng an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Beweisverfahrens zu halten hat. Dann hat er wie vorgeschrieben entweder nach einem Parteieneid oder nach Zeugenaussagen<sup>129</sup> zu urteilen (δικάδδεν αἱ ἔγραπται, XI,26–28) und kann keine selbständige Beweiswürdigung vornehmen. Auch solche Fälle werden im ‚großen Codex‘ mehrfach erwähnt.<sup>130</sup> Die allgemein gehaltene Regelung in XI,26–31 dehnt folglich die bis dahin lediglich für einzelne Materien kasuistisch festgelegten Entscheidungstypen auf alle Streitfälle aus, d. h. dort, wo der Richter nicht einfach auf Anordnung des Gesetzes feststellen und benennen (δικάδδεν) musste, was aufgrund der Zeugenaussagen und des Parteieneides gegeben war, konnte er freier entscheiden (κρίνειν). Wie Koerner mit Recht sagt,<sup>131</sup> ist ein Kriterium, gemäß dem der Gesetzgeber diese Unterscheidung getroffen hat, im ‚großen Codex‘ nicht erkennbar.<sup>132</sup> Dem Richter stehen also neben eigenem Ermessen letztlich nur Zeugenaussagen und der Parteieneid zur Wahrheitsfindung zur Verfügung. Von eigenen Ermittlungen ist im Gegensatz zum Deuteronomium, was auch immer dort darunter zu verstehen ist, hier nicht die Rede. Wieweit die Untersuchungstätigkeit der Deuteronomium-Richter wesentlich von dem differierte, was der

127 Vgl. Bücheler/Zitelmann, 69; Talamanca, 121 ff.

128 Koerner, S. 555.

129 Zu dem Charakter dieser Zeugen als Eidhelfer Gehrke 1997, 53.

130 I,20 f.; V,31 f. (u. V,35 f.); IX,29–31; IX,50 f.; vgl. I,35 f. u. III,6 f.

131 a. a. O., so schon Bücheler/Zitelmann 1885, 70; anders Willetts 1967, 33.

132 Nach Gehrke 1997, 53 f. ist die freie Entscheidung des Richters jünger als die gebundene Sachverhaltsfeststellung.

Richter in Gortyn tun konnte, ist ohnehin fraglich. Welche Methoden dem Richter in Israel über die Befragung von Zeugen hinaus zur Verfügung standen, lässt das deuteronomische Gesetz nämlich offen. Der maßgebliche Unterschied liegt in der eindringlichen Aufforderung des Gesetzgebers in Israel, die jeweilige Sachlage gründlich zu untersuchen. Deren Fehlen in Gortyn bindet den dortigen Richter enger an die gesetzlich definierten Beweis- bzw. Rechtsfindungsmittel.

Die Frage, wer in Gortyn Richter wird und wie der Dikastas bestimmt wird, ist aus dem ‚großen Codex‘ nicht zu beantworten. Zwar ist deutlich, dass der höchste Beamte, der Kosmos, Funktionen in der Rechtspflege wahrnimmt, aber direkt richterliche scheinen nicht (mehr) dazugehört zu haben.<sup>133</sup> Es wird dennoch ersichtlich, dass der Richter eine ‚staatliche‘ Position ist und von der Polis bestellt wird.<sup>134</sup> Er ist also nicht mehr der Schiedsrichter, der von den Parteien eingesetzt wird und dessen Entscheid sich diese vorgängig freiwillig unterziehen.<sup>135</sup> Nähere Bestimmungen zu den Modalitäten des Amtes sind im Unterschied zum denjenigen des Kosmos<sup>136</sup> freilich nicht bekannt.<sup>137</sup>

133 Dazu Link 1994, 97 ff.; Gehrke 1997, 56 f.; Chaniotis 2004, 67. Eine Erwähnung des Kosmos im ‚großen Codex‘ deutet auf Funktionen im Vorverfahren zu einem Prozess hin: VIII,55 besagt, dass dem Kosmos bekannt zu geben ist, wenn jemand eine Erbtöchter außerhalb der Reihe der Erbberechtigten heiratet. I,52 f. regelt die Verwicklung eines Kosmos in einen Prozess um einen Sklaven; ein solcher Prozess durfte nicht während der Amtszeit eines Kosmos geführt werden (Koerner, S. 463; vgl. ICret IV, 41, Z. 10–14); V,5 zeigt, dass die Kosmen jeweils von einem Startos gestellt wurden (Link 1994, 103 f.); XI,16 nennt eine Aufgabe des Mnamon des Fremdenkosmos im Rahmen der Auflösung einer Adoption. Dort, wo ein Urteil gesprochen wird, redet der Codex aber immer vom Dikastas/Richter. Das spricht eher gegen die Identität der beiden Funktionen in Gortyn. Vgl. zu Gortyn noch Koerner, Nr. 121, S. 369 f.: Eintreibung einer Strafe durch den Kosmos; Koerner, Nr. 153, S. 433 f.: Schutz von im Latosion angesiedelten Freigelassenen vor Versklavung durch den Kosmos; Koerner, Nr. 154, S. 438: Eintreibung einer Buße durch den Fremdenkosmos.

Richterliche Funktionen schienen sie hingegen gehabt zu haben in Axos: Koerner, Nr. 106, S. 357, in Dreros: Koerner, Nr. 90, S. 332 f., in Eltynia: Koerner, Nr. 94, S. 342 f.

134 Steinwenter 1971, 43 f. Auf welche Weise er bestimmt wird, ist allerdings nicht gesagt.

135 Dazu Steinwenter 1971, 29 ff. Solche gab es in Gortyn auch: Koerner, Nr. 156, S. 445 ff.

136 Dieser ist ein einjähriges Kollektivamt, das erst nach einer je nach Polis unterschiedlich langen Unterbrechung von mehreren Jahren wieder besetzt

In anderen kretischen Poleis haben die Kosmen richterliche Funktionen, was naturgemäß klar macht, dass sie sozial zu derselben Klasse gehören, nämlich den führenden Adelsgeschlechtern.<sup>138</sup> Es ist zu vermuten, dass es sich in Gortyn nicht wesentlich anders verhielt.

Ziemlich deutlich wird zumindest, dass die Richter in Gortyn als Einzelrichter tätig waren. Das lässt sich aus den Passagen des ‚großen Codex‘ schließen, in denen vom Richter ein Zeugnis über ein einmal gefälltes Urteil verlangt wird. Hier ist jeweils nur im Singular vom Richter und vom Mnamon die Rede. Es waren also diese beiden Personen am Zustandekommen des Urteils beteiligt. Ersterer sprach den Spruch aus, Letzterer fungierte als ‚Erinnerer‘, als Archivar, dessen Hauptaufgabe die Kenntnis und die Bestätigung von Rechtssätzen und -sprüchen gewesen sein dürfte. Dieser städtische Beamte ist auch für andere Poleis verbürgt.<sup>139</sup> Die Garantierung des Urteils gehörte zu den wichtigsten Pflichten des Richters und des Mnamon. Sie standen mit ihrer Amtsautorität und ihrer Selbstverpflichtung gegenüber den Göttern dafür, dass dieses Urteil auch vollzogen wurde. Anders als im Deuteronomium ist von Vollzugshandlungen des Richters aber nicht die Rede. Die Rechtsfolge eines Urteils bestand also zunächst wohl darin, dass Eigenmacht der obsiegenden gegenüber der unterlegenen

werden darf, Link 1994, 97–112. Zu den Magistraten in Gortyn auch Hölkeskamp 1999, 120 ff.

137 Bücheler/Zitelmann 1885, 68, Anm. 2 fragen sich, ob es wechselnde Richter waren und ob das Amt ein- oder mehrjährig war. Das lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht schlüssig beantworten. Wenn die Vermutung richtig ist, dass die Richter wenn nicht identisch mit den Kosmen waren, so doch aus der gleichen Schicht stammten, so ist es angesichts der wichtigen Position, die sie innehatten, und dem großen Entscheidungsspielraum, der ihnen gegeben wurde, wahrscheinlich, dass das Richteramt in Analogie zum Kosmos einjährig war und auf eine uns unbekannt Weise innerhalb der führenden Schicht rotierte.

Aus ICret IV, 42 Z. 11–14 könnte geschlossen werden, dass es eigene Spezialrichter für Hetairien und für Pfandsachen (so Willetts 1967, 32) bzw. aus XII,7 dass es Waisenrichter gab; dieser Schluss ist aber nicht zwingend (vgl. Koerner Nr 129, S. 394 f., der vorsichtig bleibt), zumal – bei sonst häufiger Nennung der Dikastai – wir nur an dieser Stelle von diesen Funktionen hören und undeutlich bleibt, welches ihre Aufgaben waren. Die Funktion solcher Richter konnte auch sporadisch nach Notwendigkeit von einem auch für andere Fälle bestimmten Richter ausgeübt werden.

138 Zur Sozialstruktur des archaischen und klassischen Kreta Gehrke 1997, passim.

139 Zum Mnamon im ‚großen Codex‘: IX,32; XI,16; XI,52 f. vgl. für Gortyn noch Koerner Nr. 129, Z. 5 f. Sonst Thomas 1992, 69 f.; Gehrke 1997, 45 f.; Thür, in: DNP 8, 2000, 303, s. v. Mnemones.

Partei erlaubt respektive, wenn der Kläger unterlag, untersagt wurde. Diese Eigenmacht hatte sich aber an den gesetzlichen Rahmen zu halten, d. h. die Bußsummen nicht zu überschreiten und in den Sanktionen nicht weiter zu gehen, als es das Urteil erlaubte. Gruppendruck und Götterfurcht hatten für die Einhaltung dieser Grundsätze zu sorgen.

Die Notwendigkeit der Zeugenschaft der beiden Funktionsträger der Polis legt auch nahe, dass der Urteilspruch mündlich vorgetragen und nirgends schriftlich festgehalten wurde. Die Kultur bleibt im Wesentlichen oral, auch wenn die wichtigsten Rechtssätze verschriftlicht wurden.<sup>140</sup>

Klagemöglichkeiten hatten wohl nur freie Bürger, die auch für Minderberechtigte und von ihnen Abhängige eine Klage anhängig zu machen hatten.<sup>141</sup> Über die Art, wie Klage geführt und der Angeklagte vor Gericht gerufen wurde,<sup>142</sup> ist – auch hier in auffälligem Gegensatz zum römischen Zwölftafelrecht – nichts bekannt. Möglicherweise hat sozialer Druck dafür gesorgt, dass ein Beschuldigter sich vor Gericht einfand; es lag jedenfalls im Interesse der Gemeinde, dass Streitfälle auf geordnete Weise beigelegt wurden. Ort der Verhandlungen dürfte im allgemeinen das in XI,15 erwähnte Dikasterion gewesen sein.

Hingegen wird deutlich, dass zumindest in gewissen Fällen eine Pflicht des Richters bestand, einen Handel innerhalb einer bestimmten Frist zu erledigen.<sup>143</sup> Die Verhandlungen sind direkt und einstufig; von Vorverhandlungen ist jedenfalls nichts sichtbar.

Als Beweismittel stehen dem Richter Zeugen und Eid zur Verfügung. Diese sind auch die wichtigsten Beweismittel des dtn Gesetzes. Hier ergeben sich einige Parallelen der beiden Gesetzgebungswerke

140 Dazu Hölkeskamp, in: Gehrke 1994, 140; Whitley 1997/1998, pass.

141 Im Gesetz über Vergewaltigung und Ehebruch (Koerner, Nr. 164, S. 464 ff.) sind mehrere Kategorien von Geschädigten aus allen sozialen Schichten genannt; es ist aber unmöglich, dass die vergewaltigte Sklavin, die immerhin vor Gericht unter Eid aussagen kann (II,15 f.), ihr Recht selbst einklagt. Wie *apetairoi* (zu ihnen Link 1994, 29; Koerner, 467) ihr Recht geltend machten, ist nicht deutlich.

142 Mit der Ausnahme des ertappten und vom Ehemann gefesselten und vor Gericht gebrachten Ehebrechers, II,37.

143 Koerner, Nr. 129, S. 391 ff.: Hier handelt es sich einerseits allerdings um die Durchsetzung eines bereits gefällten Urteils, zu der der Richter und der *Mnamon* innert 15 Tagen beizutragen hatten, indem sie dieses eidlich als Zeugen bestätigten, andererseits scheint es Fälle gegeben zu haben, bei denen die Richter innert erstaunlich kurzer Frist zu einem Urteil zu kommen hatten.

zueinander. Gewisse Urteile verlangen sowohl in Gortyn als auch im Deuteronomium eine Mindestanzahl Zeugen. Nach Deuteronomium 19,6 f. durfte kein Todesurteil ausgesprochen werden, ohne die Aussage von mindestens zwei oder drei Zeugen. Die Formulierung lässt offen, ob sich dieses Erfordernis auf das unmittelbar vorher abgehandelte Delikt des Abfalls von Gott bezieht oder ob es um jedes Todesurteil ging. 19,15 weitet den Anspruch des doppelten Zeugnisses auf irgendeine Schuld, Missetat oder Sünde aus.

Mit dem Dikastas, dem Mnamon, dem Dikasterion und den schriftlich festgehaltenen gesetzlichen Grundlagen gab es in Gortyn ein ausgebautes Instrumentarium der Rechtspflege, einen Gerichtsapparat, der die Öffentlichkeit des Rechts sicherte und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zumindest postulieren konnte. Dem Verhalten und den Pflichten des Richters wird im Rahmen der Gesetzgebung, die mit Verfahrensfragen befasst ist, sowohl in Gortyn als auch im Deuteronomium das größte Gewicht beigemessen. Die Art der Ladung und die Einleitung der Verhandlung sind wenig formalisiert; der Vollzug bleibt, falls der Kläger erfolgreich war, in den meisten Fällen diesem anheimgestellt.

Die Zusammenarbeit eines Richters mit einem Sekretär ist eine gewichtige Parallele zum Deuteronomium. Auch dort ist von Amtsdienern die Rede, die den Richtern zur Seite stehen sollen. Das Spensitheos-Dekret gibt einen Hinweis, der dessen Funktion direkt mit orientalischen Wurzeln verknüpfen könnte. Der Mnamon wird in diesem Schreiben aus der Polis Dattalla<sup>144</sup> auf der Lassithi-Ebene Poinikastas genannt und seine Aufgabe mit der eines Schreibers in Personalunion verbunden.<sup>145</sup> Hier scheint die Erinnerung an die Übernahme

144 So D. Viviers, *La cité de Dattalla et l'expansion de territoriale de Lyktos en Crète centrale*, BCH 118, 1994, 229 ff.

145 Das Spensitheos-Dekret der Dattaleis, d. h. wahrscheinlich der Bürger der Polis Dattalla (Nomima I, 22; Jeffery/Morpurgo-Davies 1970; Thomas 1992, 69 f.; Gehrke 1997, 46 mit Anm. 92 für Ausgaben und Lit.; Whitley 1997, 656 f. u. 1998, 321 f.) umschreibt die Aufgabe und Vergünstigungen eines Mnamon; auch wenn dies jede Polis einzeln geregelt hat, so wird aus dem Dekret doch deutlich, welche Bedeutung der Funktion eines Mnamon beigemessen werden konnte. Andere mögliche Deutungen der wohl altertümelnden Funktionsbezeichnung Poinikastas werden in Nomima I, 22, S. 106 vorgebracht; sie scheinen mir aber wegen der Parallelen in Hdt. 5,58 f. und den Texten von Teos (Nomima I, S. 104 u. 105) weniger plausibel. S. auch die Kontroverse von Beattie 1975 und Edwards/Edwards 1977 über die Bedeutung und Etymologie von *ποινικαστής*.

des Alphabets von den Phönikern auf die Nomenklatur dessen durchgeschlagen zu haben, der es anzuwenden vermochte und namens der Polis auch sollte.

Das Prozessrecht der Zwölftafeln, dem wir uns nun kurz zuwenden wollen, ist eine wichtige Stufe, wenn wohl auch nicht der Ursprung des römischen Zivilprozessrechts.<sup>146</sup> Es wirkt stärker formalisiert, differenzierter und klarer geregelt als dasjenige des Deuteronomiums und von Gortyn. Es ist nicht möglich, dieses hier im Einzelnen zu schildern.<sup>147</sup> Die überlieferten Textteile der XII-Tafeln lassen aber keinen Zweifel zu, dass dem Verfahrensrecht große Bedeutung zugemessen wurden. Beinahe die ganze erste Tafel sowie die Tafel II und Teile der Tafeln III, VIII und IX enthalten Paragraphen verfahrensrechtlicher Natur.

Es existieren Bestimmungen über die Ladung eines Angeklagten vor Gericht,<sup>148</sup> Bürgschaft,<sup>149</sup> Ort und Dauer eines Prozesses, Rechtsfristen,<sup>150</sup> Prozessarten,<sup>151</sup> Zeugenrecht,<sup>152</sup> Prozesshinderungsgründe,<sup>153</sup> Vollzug eines ergangenen Urteils resp. Festsetzung eines säumigen Prozessverlierers,<sup>154</sup> Regelungen zum Kapitalprozess<sup>155</sup> und weiteres. Schon diese Aufzählung zeigt, dass die Dezemvirn Verfahrensfragen eine weit größere Aufmerksamkeit schenkten als die anderen Rechts corpora. Just die Stellung und die Aufgaben der Richter allerdings, die in Gortyn und dem Deuteronomium den Hauptteil der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einnehmen, tauchen darunter vergleichsweise selten auf.<sup>156</sup> II,2b<sup>157</sup> und V,9 f. werden ein *iudex* und ein *arbiter*

146 Kaser/Hackl 1996, 64 ff. Vgl. zum Ganzen auch Behrends 1974, 11 ff.

147 Manthe 2000, 60 ff.

148 I,1–3.

149 I,4.

150 II,1a; VI,6a; VI,7 (= I,11 Crawford); III,5.

151 II,1b (= I,12 Crawford).

152 II,3 (= II,1 Crawford); VIII,22 f. (= VIII,11 f. Crawford).

153 II,2.

154 III,1–7.

155 IX,1 f.; 6 und weiteres.

156 Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass diese Auslassung mit dem Überlieferungszustand des XII-Tafelrechts zusammenhängt, wahrscheinlicher kommt mir allerdings vor, dass diesbezügliche Regelungen nicht nötig waren, weil die Dezemvirn die Gliederung des Verfahrens in ein Vorverfahren und den eigentlichen Prozess vorfanden und daran nichts Änderungswürdiges sahen. Die Rolle von Beamten und Richtern (und auch deren Rekrutierung) hatte sich wohl eingespielt und war allgemein akzeptiert. Wichtiger war folglich, den Zugang zum Gericht und die Durchführung eines Prozesses klar und unstrittig

genannt, die alternativ im Falle eines aufgrund einer *sponsio* angestregten Prozesses bzw. strittigen Erbteilungsverfahrens verlangt werden sollen. Das zeigt, dass Schiedsgerichtsverhandlungen gleichwertig neben eigentlichen Gerichtsverfahren stehen konnten. Ob ein solches eingeleitet wurde, hing wohl vom beiderseitigen Einverständnis der Parteien ab. Implizit wird ein Gerichtsmagistrat auch an anderen Stellen des XII-Tafelrechts vorausgesetzt.

IX,3 droht dem bestechlichen Richter mit der Todesstrafe; der Paragraph zeigt, dass auch die Dezemviren möglichst unabhängige Urteile erreichen wollten und dafür im Gesetz Sicherungen einbauten. Damit scheint immerhin auf, dass auch das XII-Tafelrecht der Stellung des Richters die gebührende Beachtung schenkt.

Das Verfahrensrecht wird also in den drei Corpora sehr unterschiedlich behandelt und es zeigen sich zwischen ihnen diesbezüglich starke Gegensätze.

Darüber zu spekulieren, weshalb das so ist, ist in unserem Zusammenhang relativ müßig. Es ist vielmehr der Schluss zu ziehen, dass das Zwölf Tafelrecht in diesen Punkten eigenständig formuliert wurde und auf spezifisch römischen Entwicklungen fußte. In diesem Punkt haben die Römer nicht aus den gleichen Quellen geschöpft wie die Kreter bzw. die Israeliten.<sup>158</sup> Die direkten Vergleichsmöglichkeiten sind daher eher beschränkt.

Es ist aber bedeutsam, dass alle drei Rechtssysteme verfahrensrechtlichen Fragen überhaupt Beachtung schenken. Es finden sich in allen Gesetzgebungswerken Bestimmungen, die der Sicherung einer formal gerechten Rechtsfindung dienen. Es wäre freilich übertrieben und anachronistisch, von einem eigenständigen Bereich eines Prozessrechts zu sprechen; dazu sind die einschlägigen Textelemente entweder zu stark mit dem übrigen Recht verwoben oder es fehlen wesentliche Teile, die aus heutiger Sicht dazu gehören würden und in der Rechtspraxis auch damals schon vorhanden sein mussten. Die be-

---

zu regeln. Für das Spruchformelverfahren sind die Dezemviren jedenfalls so vorgegangen: Kaser/Hackl 1996, 4.

157 II,1b (= I,12 Crawford).

158 Diese Behauptung ließe sich wohl nicht so strikt formulieren, wenn die Überlieferung zum athenischen Prozessrecht ins Blickfeld genommen würde, das ja auch ein Vorverfahren, die *Anakrisis*, kennt, hierin also gewisse Parallelen zum römischen Recht aufweist. Athenisches Recht einfach zur Ausfüllung des zu Gortyn Überlieferten heranzuziehen, wie dies Willetts 1967, 32–34, fußend auf Headlam, tut, scheint mir aber nicht zulässig.

trachteten Rechts corpora greifen einzelne Punkte auf, die wohl aus der Sicht der jeweiligen Gesellschaft besonders reformbedürftig erschienen. Es überrascht dabei nicht, dass sich Israel und Gortyn besonders mit der Person des Richters befassten, der ja buchstäblich die entscheidende Rolle in jedem Verfahren einnahm. Auf sein Verhalten wollte man, vielleicht nach einigen misslichen Erfahrungen, weniger aufgrund irgendwelcher konzeptioneller Überlegungen, einwirken, um größtmögliche Sicherheit hinsichtlich einer – sakral und profan – gerechten Rechtsfindung zu erlangen. Der Richter wurde an die Einhaltung konkreter Regeln und Vorgehensweisen gebunden, er hatte – in entsprechend aufgeführten Fällen – die korrekte Zahl Zeugen heranzuziehen sowie sich selbst gegenüber der Göttlichkeit und den übrigen Mitglieder des Rechtskreises für die korrekte Prozessführung zu verpflichten. Die Einhaltung bestimmter Formen durch die Hauptbeteiligten, das ist auch in Rom zu beobachten, gewährleistet also, dass Gerechtigkeit gefunden wird: Das geht über die bei Pospíšil angeführten Merkmale des Rechts hinaus und bedeutet also einen gemeinsamen Entwicklungsschritt in dessen Genese.

Auf eine gegenseitige Beeinflussung irgendwelcher Art erlaubt dies indessen noch keine Rückschlüsse.

## 5. Materielles Recht

Auch das materielle Recht der drei Corpora hat wenig konkrete einzelne Berührungspunkte. Die Erwartung, dass sich ein konkreter Rechtssatz findet, der interkulturell wanderte, ist nicht erfüllbar. Betrachtet man aber die Prägung des Rechtes durch die umgebende Kultur, ergeben sich auch auf der materiellen Ebene einige allgemein formulierbare gemeinsame Voraussetzungen, die die Gestaltung des Rechts in je unterschiedlicher Ausgestaltung und Stärke maßgeblich beeinflussen.

Dazu gehört die agrarische Basis der Gesellschaft: Sowohl Israel wie Gortyn und Rom beruhen wirtschaftlich auf Primärproduktion, die marktgängige Erzeugnisse herstellte, aber auch noch einen hohen Subsistenz- bzw. Selbstversorgungsanteil aufgewiesen haben dürfte. Geldbeträge werden in Gortyn und Rom genannt, meistens als Bußen. Welche Form das Geld hatte, wie tief die Geldwirtschaft ging und welche Bevölkerungskreise daran teil hatten, ist schwierig zu sagen und

wird nicht einheitlich zu beurteilen sein, aber eine Differenzierung der Wirtschaft ist anzunehmen, auf die das Recht zu reagieren hatte.

Alle drei Kulturen sind zudem patriarchalisch geprägt: Nur Männer sind rechtsfähig, Frauen werden in bestimmten Rechtsbereichen wie dem Erbrecht benachteiligt, sie zählen nicht zum Rechtskreis und können nur vermittelt über einen Mann daran teilnehmen.<sup>159</sup>

Schließlich haben wir es mit hierarchisierten Gesellschaften zu tun, in denen Sklavenhaltung gegeben war oder in denen minderberechtigte Gruppen existierten, die zwar von den Entscheidungen der kulturell, wirtschaftlich und politisch dominierenden Schichten betroffen waren, daran aber nicht mitwirken konnten.

Gerade dass solche den drei Kulturen gemeinsame, dem Recht vorgelagerte Prägefaktoren vorhanden waren, könnte den Schluss nahelegen, dass aus ähnlichen Voraussetzungen ähnliche Lösungen resultieren, also der Anteil an in den jeweiligen Gesellschaften unabhängig voneinander gewonnenen Erkenntnissen trotz gewisser Analogien hoch sein dürfte. Dabei ist freilich zu fragen, inwieweit allenfalls diese Prägefaktoren des Rechts ihrerseits exogen beeinflusst bzw. sogar von außen übernommen worden sein könnten.

Zunächst stellen wir auf der Suche nach inhaltlichen Übereinstimmungen ausgehend vom dtn Gesetz (Dtn 12–26) lapidar fest, dass große Teile dieses Textes im ‚großen Codex‘ von Gortyn oder im XII-Tafelrecht keine Entsprechung finden. Sämtliche sakralrechtlichen<sup>160</sup> Kapitel<sup>161</sup> fallen darunter sowie das Asylgesetz (Dtn 19,1–14), das Gesetz über den Zehnten<sup>162</sup> und auch die große Mehrzahl der zivilrechtlichen Bestimmungen gemischten Inhalts gegen Ende der Gesetzgebung, die zumindest teilweise als Sozialgesetze bezeichnet werden können, haben im ‚großen Codex‘ von Gortyn und in den XII-Tafeln kein Gegenstück. Umgekehrt gilt Ähnliches für beträchtliche Teile letzterer Gesetzeswerke: Zu den Bestimmungen über Diebstahl,<sup>163</sup> über Baumfre-

159 Wenn ihre Mitwirkung in einer irgendeiner Rolle aus sachlichen Gründen nicht zwingend erforderlich war wie im Fall des Diebstahlsverdachts bei Ehegütertrennung nach einer Scheidung in Gortyn III,1–16; XI,46–55.

160 und ‚staatsrechtlichen‘ (16,8–18; 17,14–20; 20 – auch die ‚Bürgerrechtsbestimmung‘ 23,1–8 fällt am ehesten in diese Kategorie, da das Verbot, Bastarde und Fremde in die Gemeinde aufnehmen zur Konstituierung derselben gehört) mit Ausnahme des Richtergesetzes, 16,8 ff.

161 Dtn 12; 13; 14,1–21; 15,19–23; 16,21 f.; 18,1–8; 23,17 f.

162 14,22–28, vgl. 26,12–15.

163 I,17–21.

vel,<sup>164</sup> die Tutela<sup>165</sup> oder über das Nachbarschaftsrecht der Zwölf Tafeln<sup>166</sup> existiert nichts Paralleles im Deuteronomium oder im ‚großen Codex‘. Zusätzliches ließe sich nennen, ohne dass das hier weiter führen würde. Hinsichtlich des materiellen Rechts lassen sich also viele Teile der betrachteten Corpora nicht dergestalt zur Deckung bringen, dass ein inhaltlicher Vergleich möglich wäre, der die jeweiligen Regelungen einander gegenüber stellen und ihre Eigenart abwägen könnte.

Das heißt natürlich nicht, dass in Bereichen, in denen uns aus einem Corpus Regelungen bekannt sind, in den anderen beiden Kulturen nicht auch legifert wurde. Besonders augenfällig ist dies beim Diebstahlsrecht, wo wir Ex 22,1–4 ein Gesetz finden, das gewisse Ähnlichkeiten mit den entsprechenden Paragraphen des Zwölf Tafelrechts zeigt.<sup>167</sup> Vorausgesetzt, dass uns die Überlieferung nicht trügt, lässt sich dazu wohl sagen, dass die Autoren des Deuteronomiums für ihr Reformwerk wohl keinen zusätzlichen Regelungsbedarf in diesem Punkt sahen und deswegen die älteren Bestimmungen unangetastet ließen. So sie denn korrekt ist, ist dies eine Aussage zu Rechtsentwicklung innerhalb einer Kultur; für den interkulturellen Vergleich ist damit noch nichts gewonnen. Der Erhaltungszustand der Quellen erlaubt auch keine gesicherten Aussagen darüber, welche Bereiche die drei Kulturen überhaupt als rechtsfähig und regelungsbedürftig ansahen und ob sich in dieser Grenzziehung zwischen dem Bereich des schriftlichen Rechtes und anderen gesellschaftlichen Normierungsbereichen wie Gewohnheitsrecht oder Sitte und Moral Gemeinsamkeiten unter den drei Kulturen feststellen lassen.

Zu den Rechtsbereichen, die in allen Corpora zumindest teilweise geregelt sind, gehört das Familien-, das Erb- und das Statusrecht. Ähnlichkeiten oder gar Identisches zu finden, fällt aber dennoch schwer. Zum einen sind die Gewichtungen ziemlich unterschiedlich. Das Deuteronomium streift erbrechtliche Fragen nur am Rande: 18,1–7

164 VIII,11 (= I,16 Crawford).

165 V,1 f.

166 VII,1–9.

167 Erschlagung des nächtlichen Diebes geschieht ohne Blutschuld (Ex 22,2 f.; XII-Tafeln VIII,12 (= I,17 Crawford)). In Einzelheiten dann wieder abweichend: In Ex 22,4 wird das Duplum als Ersatz verlangt, wenn das geraubte Vieh beim Dieb gefunden wird, in XII-Tafeln VIII,21 bei einer falschen Diebstahlsanklage.

werden die levitischen Priester vom Erbesitz in Israel ausgenommen.<sup>168</sup> Die Sonderstellung einer Priesterkaste und deren rechtliche Erfassung ist eine Problematik, die sich in Gortyn und Rom nicht stellt. Dtn 21,15–17 sichert das Erbrecht des Erstgeborenen, wenn ein Mann eine Zweitehe einging. Mehrfachehen aber waren für gortynisches und römisches Recht kein Thema.

Diese beiden Kulturen gehen das Erbrecht systematischer an und regeln es relativ ausführlich. Der patriarchalische und hierarchische Grundzug der Gesellschaften, der in Israel möglicherweise eine ausführliche Regelung des Erbrechts ganz überflüssig machte, weil selbstverständlich das Erstgeborenenrecht galt und Zweifelsfälle an hoc gelöst wurden,<sup>169</sup> schlägt hier besonders augenfällig zu Buche, so dass sich gewisse Parallelen ergeben, die aber, sobald die Details in Augenschein genommen werden, sich als eher an der Oberfläche liegend oder zumindest problematisch herausstellen.<sup>170</sup> Die Testierfreiheit ist beiderorts gegeben, wird aber in Gortyn schon auf der Gesetzesebene erheblich eingegrenzt (IV,31 ff.) während die XII-Tafeln diese völlig uneingeschränkt ließen. Dass der Vater bzw. der Erblasser gewohnheitsrechtlich und durch die Erwartungen der Betroffenen und der Gesellschaft gebunden war, ist kaum zu bestreiten, aber wir sprechen ja von gesetzlichen, schriftlich fixierten Regelungen. Es werden der Intestatsfall geregelt,<sup>171</sup> Erbhinderungsgründe festgelegt<sup>172</sup> und für den Erbteilungsfall Vorsorge getroffen.<sup>173</sup> Strukturell wird das in den zwei Texten sehr ähnlich angegangen, aber sowohl was den Gehalt als auch was die Präzision und den Detaillierungsgrad der Bestimmungen betrifft, gehen die beiden Werke auseinander. Das Gesetz über die Erbtöchter, im gortynischen Recht eines der weitschweifigsten, findet ohnehin keine

168 Vgl. Dtn 10,8 f.; 12,11 f. Zu ihnen Albertz 1992, 344 ff. 450 ff.; Crüsemann 1997, 254 f.

169 Z. B. Num 27,1–11; 36,6–9: zu den Töchtern Zelophhads, die nach dem Tod ihres Vaters ihr Erbe beanspruchen, da kein Bruder vorhanden ist.

170 Gortyn: IV,23–VI; Koerner, 495–506; ML 41; Nomima II, 48, S. 174 f. für Z. V,9–27; Nomima II, 49, S. 176–182 für Z. IV,23–46 und V,1–9 und V,28–54. Nomima II, Nr. 53, S. 198–203 für Z. IV,48–V,1 und VI,1 f. und X,1–20 und XII,1–5. Karabelias 1986, 29–41; Hagedorn 2001, 235 ff. Rom: V,3–9; Flach 2004, 199 ff.

171 Diesem Zweck dienen in Gortyn die langen Ausführungen V,9 ff., in Rom genügen für ein ähnliches Ergebnis die drei Sätze: V,4–6.

172 Gortyn: IV,52–V,1 (bereits bezogene Mitgift); XII-Tafeln: V,7 (*furius* und *prodigus*).

173 Gortyn: V,28 ff.; XII-Tafeln: V,9 f.

Entsprechung außerhalb des griechischen Raumes.<sup>174</sup> Was den angestrebten Vergleich angeht, ist die Betrachtung des Erbrechts also nicht sehr ermutigend, obwohl sich hier in meiner Wahrnehmung die drei *Corpora*, zumindest wenn von zivilrechtlichen Fragen gesprochen wird, inhaltlich am nächsten kommen. Gerade weil Erbfragen in jeder sesshaften oder familienbasierten Kultur früh auftauchen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich gewohnheitsrechtlich in diesem Bereich Lösungen einspielten, die einigermaßen autochthon gefunden wurden. Die zunehmende Differenzierung der Kulturen und das Wachstum an mobilem und immobilem Vermögen erhöhte den Regelungsbedarf für solche Fragen. Eine gegenseitige Abhängigkeit der im Laufe der Zeit gefundenen gesetzlichen Bestimmungen voneinander ist wenig plausibel; diese bauen inhaltlich wohl vielmehr auf dem im eigenen Regelungsbereich Vorhandenen auf und adaptieren es an die neuen Herausforderungen.

Nicht anderes ist auch für jene übrigen Teile des Zivilrechts, für die sich in allen drei *Corpora* Beispiele finden, plausibel zu machen. Es erübrigt sich aus meiner Sicht, das im Einzelnen zu demonstrieren.<sup>175</sup>

174 VII,15–VIII,53, VIII,53–IX,24, vgl. XII,6–19; Koerner, 519–536; Nomima II Nr. 51, S. 186–196. Die Passage über die Erbtöchter enthält Widersprüchliches und ist in sich nicht ganz kohärent. Es besteht aus Übernahme älterer Bestimmungen, Vereinigung matrilinearere und patriarchaler Tendenzen und Traditionen, so interpretiert Koerner a. O. Vgl. Hagedorn 2001, 238 ff., der sich an Bestimmungen in Num 27,8b erinnert fühlt (Töchter Zelopphads). Diese bekommen, weil kein männlicher Erbe vorhanden ist, das Erbe ihres Vaters zugesprochen.

175 Für diejenigen Gelehrten, die einen starken Einfluss griechischen Rechts auf das Zwölftafelrecht plausibel machen wollen, ist die Tafel über die Begräbnisordnungen (tabula X) der wichtigste inhaltliche Komplex des Zwölftafelrechts für die Beweisführung, weil man hier sehr nahe an einen Beweis der Übernahme griechischen Rechts durch die *Dezemviri* zu kommen scheint. Nicht nur behauptet Cicero, der wichtigste Gewährsmann, der uns den Wortlaut einiger Bestimmungen überliefert, in *de legibus* nämlich direkt, dass die Paragraphen, die ‚*minuendi sumptus lamentationisque funebris*‘ dienen, in dieser Form ungefähr aus solonischem Recht stammen: ‚*translata de Solonis fere legibus*‘ (*de leg.* 2,59, vgl. 2,64; die ganzen Grabgesetze der XII-Tafeln: X,1–10; Flach 2004, 146–154 mit Komm. 219–222 (ohne Stellungnahme zum Verhältnis zur solonischen Gesetzgebung, dazu generell Wieacker 1971)), sondern es lässt sich auch eine erstaunliche inhaltliche Nähe der auf Tafel X niedergelegten Bestimmungen zu zwei inschriftlich erhaltenen griechischen Grabordnungen feststellen: zum einen zu einem Gesetz von Iulis auf Keos aus dem späten 5. Jh. (Koerner Nr. 60, S. 220–223 [IG XII 5,108]) und zum

## 6. Sanktionen

Wesentlich mehr verspricht die Betrachtung der Sanktionsregelungen, die unsere Corpora für Zuwiderhandlungen gegen diverse Gebote bzw. Nichteinhaltung von Vorschriften enthalten. Es gehört elementar zum Recht, die Konsequenzen festzulegen, die sich aus der Befolgung bzw. Nichtbefolgung des gesetzlich angeordneten Handelns ergeben sollen.<sup>176</sup> Es dürfte für alle drei betrachteten Rechtskreise ein zentrales Problem gewesen sein, auf welche Weise die Eigenmacht eines Geschädigten so eingedämmt werden konnte, dass ihre Ausübung für die Gemeinschaft keine zerstörerischen Folgen mit sich brachte. Es geht bei allen drei

---

anderen zur Grabordnung der Phratrie der Labyaden in Delphi (um 400 v. Chr., Koerner, Nr. 46, S. 140–154); zur Grabluxusgesetzgebung s. Toher 1986 u. 1991; Engels 1998; F. Frisone, *Leggi e regolamenti funerari nel mondo greco*, Galatina 2000; Bernhardt 2003, 71–98. Allen ist die Tendenz gemeinsam, den Luxus bei Grablegungen einschränken zu wollen und die Vorschriften weisen bis in Details Parallelen auf. Leider stammen die Belege zu den solonischen Grabluxusgesetzen ausschließlich aus Cicero, *de legibus* und Plutarchs *Solon-Biographie*, die womöglich beide auf Demetrios von Phaleron zurückgehen, (vgl. Ruschenbusch 1966, Frgg. 72 a–c; Bernhardt 2003, 73 ff.), so dass man Gefahr läuft, Zirkelschlüsse zu ziehen; zudem sind die beiden genannten Dokumente später als das XII-Tafelrecht. Weiter ist die Bedeutung zweier Schlüsselworte nicht völlig zu klären, des *lessus* und der *ricinia*, welche Letztere ein Gewebe meinen müssen und als solches sowohl im Gesetz von Iulis (Z. 2 f.) als auch in den Zwölf Tafeln (X,3) in gleicher Zahl (drei) und Funktion auftauchen könnten, s. dazu Wieacker 1971, 773 ff. mit Diskussion der Gesamtproblematik und weiterer einschlägiger Literatur; vgl. noch Flach 2004, 220 zur Wortbedeutung. Der Beleg eines unmittelbaren Transfers griechischen Rechtsgutes in die Zwölf Tafeln ist also auch mit dieser besten Chance nicht zu erzielen. Aber immerhin scheint mir die auffallende inhaltliche Nähe, wenn auch nicht Übereinstimmung der Legiferierung über den Begräbnisluxus in den Zwölf Tafeln zu verschiedenen entsprechenden Texten in Griechenland doch wenigstens ein deutlicher Hinweis darauf zu sein, dass die beiden Rechtskulturen miteinander in enger Berührung standen. Zur Ergänzung sei hinzugefügt, dass im Dtn nur in einem ganz speziellen Fall von Bestattungsfragen die Rede ist, nämlich 21, 22 f., wo angeordnet wird, dass ein gefählter Verbrecher sofort zu begraben ist. Der ‚große Codex‘ von Gortyn sagt nichts aus über Bestattungen, hingegen wird für Gortyn in ICret IV, 46, B Z. 6–13 (ausführlicher dazu Koerner Nr. 137, S. 406 f.; Nomima II, S. 310 ff. mit vorsichtigen Bemerkungen von Frisone, *St Ant* 8, 1995, 55–68) das Wegerecht zu Grabstätten geregelt, und in ICret 76B wird dafür gesorgt, dass die nötigen Reinigungszeremonien vor der Bestattung eines Toten durchgeführt werden (Koerner, Nr. 150, S. 427 f.; Nomima II, S. 312 f.).

176 Vgl. oben zu Pospisil.

Corpora deswegen sehr wesentlich auch darum, Leitlinien für die Durchsetzung des einmal als Recht Erkannten zu geben und damit der Eigenmacht, die durch ein Gerichtsurteil sanktioniert wurde, Grenzen zu ziehen. Diese war freilich nach wie vor notwendig, denn eine Vollstreckung durch eine eigens dafür eingesetzte Magistratur samt entsprechendem Apparat lag außerhalb der Kapazität der betrachteten Gesellschaften. Wo die Gemeinschaft als Ganze die Geschädigte war, musste auch sie selber aktiv werden, entweder indem sie stellvertretend einen Beamten beauftragte zu handeln oder indem die ihr Angehörigen tatsächlich selber zur Tat schritten. Dieser Fall kommt in unserem Zusammenhang nur im Deuteronomium vor, wo der Abfall vom Jahwe-Glauben mit dem Tode bestraft wird. Weil dieses Verbrechen in der Auffassung des Deuteronomiums das Wohlergehen der Gemeinde als Ganze gefährdet, hat sie auch dazu beizutragen, dass es adäquat geahndet wird.<sup>177</sup> Die anderen beiden Corpora definieren solche Vergehen gegen die Gesamtheit nicht explizit, sie bleiben sozusagen auf privatrechtlicher Ebene, auf der die Gemeinschaft als ‚unbeteiligte Dritte‘ für Rechtshändel die Spielregeln definiert.<sup>178</sup> Damit wird das Ziel der Domestizierung von potentiell die Gemeinschaft gefährdenden Konflikten verfolgt. In dieser Haltung kann durchaus eine Gemeinsamkeit der drei Corpora gesehen werden.

Da das Deuteronomium aber kein eigentlicher Rechtstext ist, sondern programmatischen Charakter hat,<sup>179</sup> setzt es mit der Legitimierung des Rechts genereller und grundsätzlicher an als die Vergleichstexte. Das bedeutet, dass die Einhaltung bzw. die Übertretung der als von Gott kommend verstandenen Vorschriften auch allgemeiner sanktioniert werden als dort. Das Wohlergehen des angesprochenen Du, also des gesamten Volkes, ist damit verknüpft.<sup>180</sup> Die Einhaltung der ‚Satzungen und Rechte‘ ist Bedingung für das Heilsversprechen des Herrn. Dieser Gedanke erinnert an ähnliche Ideen, die auch griechische Weise wie Hesiod und hauptsächlich Solon geäußert haben.<sup>181</sup> Auch diese Autoren verbinden die gesetzliche und richtige Ordnung einer, ihrer Gemeinschaft, und deren Beachtung mit dem Glück der Polis.

177 Vgl. 13,9 und anderswo.

178 Für das XII-Tafelrecht anders Manthe 2000, 54

179 Dazu s. oben.

180 Dieses Verständnis steckt m. E. hinter Dtn 26,12–19, besonders aber s. 28,1 ff., vgl. aber auch z. B. 21,9 und mehrmals.

181 S. dazu den Beitrag Seybold/v. Ungern-Sternberg.

Gesetzlichkeit wird also eine der Grundbedingungen für deren Überlebensfähigkeit. Auf dieser ideologischen Ebene der Rechtfertigung der Durchsetzung einer auf Gesetze gestützten Ordnung scheinen also gewisse Parallelen zwischen Israel und dem archaischen Griechenland auf. Beiderorts wird das Schema: Definierung von bestimmten formalen Kriterien genügenden Regeln für die Gemeinschaft – deren Handeln und dasjenige von ihren Mitgliedern – dessen Sanktionierung gemessen an den vorher aufgestellten Regeln – als ein tragendes Moment für das Schicksal des Ganzen erachtet.

Das Bewusstsein, dass das eigene Handeln erwünschte oder unerwünschte Konsequenzen haben kann für die Gesamtheit bzw. für einen Dritten und entsprechend sanktioniert werden soll, gilt auch für die individuelle Ebene. Die Sanktion ist im Allgemeinen diejenige Maßnahme, die einen Konflikt oder Händel zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft oder Gruppe in rechtlichem Sinne abschließt, sofern das nicht auf dem Vertragswege geschehen kann.<sup>182</sup> Die Wirksamkeit eines Streitbeilegungsmechanismus hängt wesentlich von der Androhung bestimmter Sanktionen für ein von der festgelegten Norm abweichendes Verhalten ab. Aufgrund seines programmatischen und zum Teil paränetischen Charakters kennt das deuteronomische Gesetz freilich viele Vorschriften, die auf die Benennung einer solchen verzichten. Man weiß also nicht, was einem Israeliten zustieß, wenn er – beispielhalber – auf die Quasten an den vier Zipfeln seines Mantels verzichtete.<sup>183</sup> Gottes Autorität und Gruppendruck sollten wohl dafür sorgen, dass so etwas nicht vorkam. In diesen Fällen setzt der Gesetzgeber auf die Einsicht der Angesprochenen und die Furcht vor der göttlichen Strafe.

Das dtn Gesetz sieht aber auch konkrete Strafen für bestimmte Delikte und Verhaltenweisen vor. Tendenziell, wenn auch nicht ausnahmslos,<sup>184</sup> betrifft dies eher profanes Recht, denn Verstöße gegen das Sakralrecht ahndet Gott selbst, aber ein klares Kriterium, wo es das dtn Gesetz bei einem Gebot bzw. Verbot belässt und wo eine Sanktion genannt wird, kann ich nicht erkennen. Das Richtergesetz (Dtn 17,8)

182 Im Folgenden ist also nicht die Rede von zivilrechtlichen Streitfragen, die nicht als kriminell eingestuft wurden, sondern als rein obligationenrechtliche behandelt werden konnten.

183 22,12. Im Einzelnen lassen sich die zahlreichen Gebote und Verbote, die auf eine Sanktionsnennung verzichten, hier nicht aufzählen. Streng genommen fehlt diesen Absätzen aus diesem Grund der Rechtscharakter.

184 Der Abfall vom Jahwe-Glaube wird mit Tod bestraft: 13,9 und 13,15; 17,1–5.

zählt immerhin eine Reihe Rechtshändel auf, nämlich Tötung, Eigentumsdelikte und Misshandlungen, die die Richter zu behandeln haben, und die dort, wo sie in den folgenden Kapiteln des Deuteronomiums vorkommen, auch mit einer Strafandrohung versehen sind. Das betrifft im Allgemeinen Streitsachen zwischen einzelnen Mitgliedern der Rechtsgemeinde (und weniger Verhaltensvorschriften und Tabus, die Gott den Israeliten auferlegt und die eher den Charakter von Mahnungen und Aufforderungen denn der Definition von ‚einklagbaren Taten‘ haben oder rein zivilrechtlicher Natur sind ohne strafrechtliche Komponente).

Das Spektrum der Strafen reicht von der Todesstrafe über Körperstrafen bis zu Geldbußen.<sup>185</sup> Sie sind im Folgenden jeweils kurz zu konfrontieren mit den Strafen aus den anderen Corpora.

Berühmt ist die Talion, die Grünwaldt im Deuteronomium freilich nicht als spiegelnde Strafe, sondern aufgrund der literarkritischen Interpretation des Kontextes, in der die Talionsformel jeweils auftritt, und weil die Tora sonst keine Verstümmelungsstrafen kenne,<sup>186</sup> als Umschreibung eines gerechten Ausgleichs von begangenen Unrecht verstehen will.<sup>187</sup> Talion ist im Deuteronomium aber nur für ein Vergehen, nämlich die falsche Zeugenaussage, vorgesehen.<sup>188</sup> Der Strafzweck ist in diesem Zusammenhang als Abschreckung angegeben (Dtn 19,20). Diese Strafart ist möglicherweise also gar nicht besonders gebräuchlich gewesen im Alten Israel. Die Formel ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn‘ und ihre Derivate und Erweiterungen, kleidet vielleicht den Strafzweck der angemessenen Wiederherstellung eines gerechten Gleichgewichts zwischen Kläger und Ankläger in eine drastische Wendung, die nicht zum Nennwert zu nehmen ist. Im Zwölf Tafelrecht, wo die Talion

185 Einer Strafe gleich kommt die – laut dem Text zeitlich nicht begrenzte – Stigmatisierung des Verweigerers der Schwagerehe als Barfüßer, 25,8–10. Sie beabsichtigt wie die meisten Strafen im Dtn ebenfalls die Abschreckung vor Fehlverhalten und soll den Normierungsdruck auf allfällig Betroffene erhöhen. Parallele Formen fehlen in Gortyn und Rom, so dass dies hier nicht weiter erörtert werden muss. Zu den Strafen auch Mühl, 1933, 51 ff.

186 Vgl. aber Dtn 25,11 f., von Grünwaldt als Ausnahme beurteilt.

187 Die Talion im Dtn 19,21. Sie kommt ausführlicher vor in Ex 21,23–25 und Lev 24,19–20; Grünwaldt 2002, 123 ff. Dazu auch Mühl 1933, 45 ff.; Daube 1947, 102 ff.; Jackson 1975, 75 ff.; Otto, in: Manthe 2003, 187 ff.

188 Dtn 19,21: Dem Lügenzeugen soll das zugefügt werden, was seine Falschaussage dem Angeschuldigten zugebracht hatte.

ebenfalls angetroffen wird,<sup>189</sup> gibt es auch eine Einschränkung von deren Vollzug. Erst wenn sich die Kontrahenten nicht auf dem Verhandlungswege einigen, kann der Geschädigte dem Schädiger dasselbe Unrecht zufügen, das er durch diesen erlitten hatte.<sup>190</sup> Der Gesetzgeber verweist die Betroffenen also auf den Verhandlungsweg und versucht, die spiegelnde Strafe letztlich zu verhindern, unter anderem wohl weil sie wegen der Gefahr der Übermaßraube schwierig handzuhaben war.<sup>191</sup> Dahin weist auch, dass das Zwölf Tafelrecht bei Knochenbrüchen anstelle der Talion feste Strafsummen vorsieht.<sup>192</sup> In dieser relativierenden Anwendung dieser Strafart kann man eine Gemeinsamkeit der beiden Corpora sehen.<sup>193</sup> Ihr Anwendungsbereich ist freilich, wenn Ex 21,23–25 und Lev 24,19 f., wo es im wesentlichen um Körperverletzungen geht, mit einbezogen werden, nur zum Teil deckungsgleich: In Rom wird z. B. der falsche Zeuge im Unterschied zum Deuteronomium mit dem Tode bestraft.<sup>194</sup>

Sehr allgemein wird in Dtn 25,1–3 die Strafe der Auspeitschung auf jeden Streit, den Männer miteinander haben, ausgedehnt: Es wird gesagt, dass derjenige, der Unrecht hat, nicht mehr als 40 Streiche erhalten soll. Zweck dieser Formulierung ist die Beschränkung der Strafe: Der Delinquent soll zwar bestraft werden, aber seine Ehre nicht verlieren.<sup>195</sup> Man darf wohl annehmen, dass mit der Festlegung einer Maximalgrenze die Ausstoßung des Bestraften aus der Gemeinschaft verhindert werden soll, der der Ehrlose zweifellos unterliegen würde. Er soll im Rechtskreis integriert bleiben, seine Sippe ihr Mitglied nicht verlieren. Die Ausdrucksweise des Absatzes könnte sodann implizieren, dass diese Strafart, auch wenn sie im Deuteronomium nur einmal Erwähnung findet, relativ gebräuchlich, sozusagen die ‚Normalstrafe‘ für deliktisches Handeln war. Dagegen spricht, dass Auspeitschen im Bundesbuch, der

189 VIII,2 (= I,13 Crawford); der Satz ‚Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto‘ ist aus mehreren Autoren zusammengezogen: Flach 2004, 180.

190 Manthe 2000, 55; vgl. a. Delz 1966, 77 f.; Völkl, DNP 11, 2001, 1231–33, s. v. Talion.

191 Manthe a. O.

192 VIII,3 (= I,14 Crawford).

193 In Gortyn freilich ist die Talion kein Thema.

194 VIII,23 (= VIII,12 Crawford): Sturz vom Felsen, wohl durch den Gerichtsmagistraten, evtl. aber auch durch den wegen der Falschaussage Geschädigten.

195 So interpretiere ich die Aussage (25,3): ‚Vierzig Streiche darf er ihm geben lassen, nicht mehr, dass dein Bruder in deinen Augen nicht entehrt werde, wenn er ihm noch viel mehr Streiche geben ließe‘.

Grundlage für das dtn Gesetz, nicht vorkommt. Auch im Zwölftafelrecht taucht die Prügelstrafe auf – allerdings immer in Kombination mit anderen Strafen: nämlich im Falle des bei Tag auf frischer Tat ertappten Diebes,<sup>196</sup> der nach Vollzug dieser Strafe dem Beraubten übergeben wird. Auch der noch nicht geschlechtsreife Knabe, der nächtlicherweise Fruchtraub begeht bzw. das Vieh fremde Feldfrucht abweiden lässt, wird ausgepeitscht; zudem ist der entstandene Schaden doppelt auszugleichen (VIII,9). Schließlich wird der vorsätzliche Brandstifter ausgepeitscht und danach hingerichtet (VIII,10). Die Auspeitschung dient hier just der Entehrung des einer besonders schweren Tat Schuldigen – den räuberischen Knaben schützt lediglich seine jugendliche Unreife vor demselben Schicksal: In beiden Kulturen ist damit also eine Stigmatisierung verbunden; während das Deuteronomium allerdings vorsieht, dass sie sich im erträglichen Rahmen hält, wird der Entehrte in Rom endgültig (durch Hinrichtung oder Versklavung) aus der Gemeinschaft ausgestoßen – im Falle des Getreidediebs auf besonders unehrenhafte Weise durch Aufhängen. Mit der Demütigung durch die Prügelstrafe gehen die beiden Kulturen also ganz unterschiedlich um: Auf eine Abschreckung verknüpft mit dem Ziel der Reintegration des Täters in den Rechtskreis zielt das Deuteronomium; dessen Eliminierung aus dem Rechtskreis will das Zwölftafelrecht erreichen.

Alle drei Rechtskreise kennen ferner feste Geldsummen als Strafmaß. Diese Strafe ist aber im Deuteronomium noch nicht sehr entwickelt und wird nur in Fällen von falscher Anschuldigung einer jungen Ehefrau durch ihren Gatten bzw. dem Verführer (oder Vergewaltiger) einer unverheirateten Frau, die sich nicht wehren konnte, zugunsten von deren Vater auferlegt.<sup>197</sup> Sie hat den expliziten Zweck, die Ehre der Familie, die durch das Verhalten des Täters geschädigt wurde, wiederherzustellen. Sie wirkt also als Schadensanerkennung und Schmerzensgeld.

Bemerkenswert ist, dass auch der ‚große Codex‘ von Gortyn einen ganzen Katalog von Sexualdelikten, die ja auch im Deuteronomium z. T. so verfolgt werden, kennt, die mit festen Geldsummen bestraft werden.<sup>198</sup> Fein säuberlich nach sozialen Statusgruppen abgestuft werden die Bußen aufgezählt, die einem Verführer bzw. Vergewaltiger

196 VIII,14 (= I,19 Crawford); Kaser/Hackl 1996, 124, Anm. 31.

197 Dtn 22,19 (100 Lot Silber) bzw. 22,29 (50 Lot Silber): dazu muss der Schädiger die Frau behalten bzw. heiraten und darf sie nie verstoßen.

198 II,2–45; Koerner 464 ff.; Sealey 1990, 69–74.

aufgelegt werden. Zwar wird nicht gesagt, wem diese Bußen bezahlt werden müssen, aber der Kontext legt nahe, dass es der jeweilige Kyrios der betroffenen Frau sein wird; aber diese selbst kommt auch in Frage. Hier dürfte die Funktion der Strafe nicht weit entfernt von derjenigen im Deuteronomium sein.

Aber in Gortyn hat sich die Geldbuße zur häufigsten Strafart der im ‚großen Codex‘ und auch sonst in den übrigen Gesetzen auftauchenden Delikte ausgewachsen. Eine Voraussetzung dafür ist gewiss, dass die Geldwirtschaft im Kreta des 5. Jhs. wesentlich weiter fortgeschritten war als in Judäa gut 150 Jahre früher. Der Anwendungsbereich der Bußen geht denn auch über die der im Deuteronomium erwähnten hinaus; sie können sowohl reinen Schadensausgleich bedeuten als auch den pönalen Charakter annehmen.<sup>199</sup> Die Einsetzbarkeit dieser Strafart hat sich also beträchtlich erweitert. Das ist wohl weniger mit einer Humanisierung des Strafrechts zu erklären als mit der leichteren Handhabung von Bußen in einer entwickelten Geldwirtschaft und deren höherer Effektivität als Schadensausgleich. Der Vergeltungscharakter, der einer Körperstrafe und auch der Todesstrafe anhaftet, tritt demgegenüber zurück.

Die Idee von festen Strafsummen ist auch dem Zwölf Tafelrecht bekannt. Sie ersetzt im Fall eines körperlichen Angriffs, der zu einem Knochenbruch führte, die Talion,<sup>200</sup> und ahndet Beleidigung<sup>201</sup> und Baumfrevl.<sup>202</sup> Für uns interessant ist, dass sich die Strafen mit dem griechischen Lehnwort *poena*<sup>203</sup> bezeichnet werden. Es liegt der Ver-

199 Säumnisbußen (I,7 ff.; I,27 ff.), Bußen wegen Freiheitsberaubung (I,2 ff.), Bußen für den an der Scheidung schuldigen Ehemann (5 Stater: Koerner 476 bestreitet allerdings den Buß- bzw. Strafcharakter dieser Summe, s. dort die weitere Literatur: der Betrag hat womöglich eine ähnliche Funktion wie bei Sexualdelikten: Ausgleich für die durch die Frau erlittene Kränkung), Bestrafung des Helfers einer geschiedenen Ehefrau bei Raub (III,12 ff.), Buße wegen widerrechtlicher Kindsaussetzung durch die Mutter (IV,8 ff. hier muss nach Koerner 492 dem berechtigten Mann der Schaden, den er wegen der Tötung des Kindes erlitt, ausgeglichen werden), ungerechtfertigte Aneignung eines gemeinsamen Erbes wird mit 10 Stateren gebüßt, zusätzlich zur Erstattung des Duplums des Wertes.

200 VIII,3 (= I,14 Crawford): bei Schädigung eines Freien: 300 (Pfund Rohkupfererz?: so Flach 2004, 180), 150, wenn es sich um eine Sklaven handelte, jeweils ohne dass die Schwere des Schadens beachtet wurde.

201 VIII,3 (= I,15 Crawford): 25 Pfund, zum Delikt s. Flach 2004, 180 f.

202 VIII,4 (= I,16 Crawford): 25 Pfund.

203 Dazu Delz 1966, 73.

dacht nahe, dass hier mit der Bezeichnung auch die Sache gewandert ist – zumal wie eben das Beispiel aus Gortyn zeigt, Geldbußen in Griechenland sehr gebräuchlich waren. Dazu sei vorsichtig der Gedanke geäußert, dass Metallgeld, auch wenn noch nicht ausgemünzt, sehr mobil sein und auch Kulturgrenzen vergleichsweise leicht überschreiten kann. Seine Anwendungsmöglichkeiten übersteigen diejenige als allgemeines Tauschmittel und umfassen eben auch diejenige des – modern ausgedrückt – gesetzlichen Zahlungsmittels. Es scheint mir nicht unplausibel, dass mit der Erleichterung des interkulturellen Handelsverkehrs durch das Aufkommen von Geld auch dessen andere Funktionen wanderten und andere Lebensbereiche als nur Wirtschaft und Handel beeinflussten.

Der ‚große Codex‘ von Gortyn und das Zwölftafelrecht haben zudem eine weitere Form der Wertstrafe gemeinsam: Es wird an mehreren Stellen in den beiden Corpora der doppelte (oder ein anderer mehrfacher) Ersatz eines Sachverlustes verlangt, der durch normverletzendes Handeln entstanden ist.<sup>204</sup> Das Duplum betont den Strafcharakter der Wiedergutmachung: Es geht nicht nur um die Restitution des ursprünglichen und erwünschten Zustandes; die Gerechtigkeit verlangt eine weiter gehende Sanktion und damit eine Pönalisierung der betreffenden Tat. Die Strafe wird in den genannten Fällen eng mit dem jeweiligen Vermögensdelikt verbunden. Dies scheint sich anzubieten, weil dieses Vorgehen relativ schematisch und einfach handzuhaben ist und es sich direkt an Art und Schwere des Deliktes orientiert. Wir haben allerdings keine Anhaltspunkte in welchem Verhältnis diese Strafart in den einzelnen Corpora, wozu auch Exodus zu zählen wäre,<sup>205</sup>

204 Belege für Duplum in Gortyn: III,14–16: bei Scheidung gestohlener Wertgegenstand; V,38: Wegnahme einer Sache nach richterlich entschiedener Erbteilung; VI,23 u. VI,43: Verstöße gegen das Familiengüterrecht; VIII,10–15: IX,10–15: widerrechtliche Verfügung über das Vermögen einer Erbtöchter; eine Sonderfall liegt II,26 vor: doppelte Buße für einen ehebrecherischen Sklaven. XII-Tafeln: VI,2: Haftung bei abgestrittenen Mängeln eines Verkaufsobjekts; VIII,9 (= VIII 5 Crawford): Erntediebstahl durch Jugendlichen, hier verbunden mit Prügelstrafe; VIII,9 (= VIII,20 Crawford): Betrug eines Tutors; VIII,16 (= I,21 Crawford): ungerechtfertigte Anklage wegen Diebstahls; XII,3: falscher Eigentumsanspruch (vindicia). Im Dtn ist das Duplum nicht anzutreffen, wenn ich nicht etwas übersehen habe, hingegen sieht Ex 22,3 für Viehdiebstahl Ersatz des doppelten Wertes vor; wenn man des Gutes nicht mehr habhaft wird, muss sogar das vier- (bei einem Schaf) oder das fünffache (bei einem Rind) geleistet werden. Mühl 1933, 24 ff.

205 S. vorige Anm.

zu einander stehen, wengleich auffällig ist, dass sich dieser Straftypus recht früh in vielen Kulturen verbreitet zu haben scheint.

Die gleiche Wirkungsabsicht wie bei der Verfolgung des Lügenzeugen, nämlich Abschreckung und die ‚Ausrottung des Bösen aus deiner (Israels) Mitte‘, ist im Deuteronomium auch mit der Todesstrafe, mit der nebst dem Abfall von Jahwe diverse Delikte wie Tötung und verschiedene Sexualvergehen belegt sind,<sup>206</sup> verbunden. Ob damit das Blutrecht vollständig erfasst ist, ist offen zu lassen. Die Ahndung einer absichtlichen Tötung mit der Todesstrafe ist nicht überraschend und vielen Kulturen gemeinsam. Wichtig ist, dass die Hinrichtung des Mörders durch die Angehörigen des Ermordeten die Blutrache unterbricht und die Fehde beendet. Auch dieses Ziel ist für alle Gesetzgeber wohl von zentraler Bedeutung, wobei wir das Blutrecht von Gortyn allerdings nicht kennen. In den XII-Tafeln werden mehrere Delikte mit der Todesstrafe verfolgt, ohne dass deren Katalog als abschließend für das römische Kapitalstrafrecht zu betrachten wäre.<sup>207</sup> Im Einzelnen möchte ich das hier nicht tun, weil es für unsere Thematik nicht weiter führen würde.

Wie schon lange erkannt wurde, ist bedeutungsvoll, dass zumindest das dtn Gesetz und das Zwölftafelrecht klar zwischen vorsätzlichem und unabsichtlichem Handeln unterscheiden und Schuld und Strafmaß entsprechen eingestuft werden.<sup>208</sup> Für Griechenland ist in diesem Zusammenhang auf die Reform Drakons in Athen hinzuweisen, in der die Revision des Blutschuldrechts der entscheidende Punkt war.<sup>209</sup> Die individuelle Verantwortlichkeit für das eigene Tun wird aufgewertet; dem Willen hinter einer Handlung wird unabhängig von deren Folgen das entscheidende Gewicht bei deren Beurteilung – im Wortsinne – beigemessen.

206 17,12: Nichtbeachtung des Wortes eines Richters oder Priesters; 19,11–13: absichtliche Tötung; 21,18–21: Verfolgung des störrischen Sohnes; 22,20 f.: vorehelicher Geschlechtsverkehr der Frau im Hause des Vaters (ähnlich auch 22,23 f.); 22,22: Ehebruch; zum Abfall von Gott s. oben Anm. 184.

207 VIII,9 (= VIII,5 Crawford): nächtlicher Erntediebstahl; VIII,10 (= VIII,6 Crawford): Brandstiftung; VIII,23 (= VIII,12 Crawford): falsches Zeugnis; IX,3: bestechlicher Richter.

208 Dtn 19,4–6 in Tötungsfällen; XII-Tafeln: VIII,24 (= VII,13 Crawford): ‚si telum manu fugit magis quam iecit, ?aries subiectus esto?‘ Zu dieser Thematik detailliert der Beitrag von Chr. Dietrich.

209 Schmitz 2001, 7–38; vgl. auch Gagarin 1981 (mit Thür, ZRG 102, 1985, 508–514).

Der Versuch, Schuld gemäß diesem Kriterium zu differenzieren, ist eine beachtliche geistige Leistung. Es ist nicht selbstverständlich, wenn auch nicht auszuschließen, dass sie in verschiedenen, miteinander in Verbindung stehenden Kulturen zeitlich recht kurz nach-, aber doch unabhängig voneinander erbracht wird. Es steht außer Zweifel, dass die einzelnen Kulturen dieser Erkenntnis auf verschiedene Weise Rechnung tragen. Es vermischen sich autochthone mit importierten Erkenntnissen auf für uns kaum mehr zu entwirrende Art.

Das halte ich ganz generell für das Wahrscheinlichste auch für die übrigen Teile der besprochenen Gesetzescorpora. Dass unsere Rechtstexte nur aus Eigengewächsen bestehen sollen, ist die weniger plausible These. Die Parallelen, wie in den verschiedenen Kultur- und Rechtskreisen widerrechtliches Handeln sanktioniert wird, ist dafür wenigstens ein deutlicher Hinweis.

## 7. Schlussbemerkungen

Zum Schluss seien einige provisorische Folgerungen aus den vorgeführten Beobachtungen gezogen.

1. In allen drei betrachteten Kulturen mit ihren exemplarisch herangezogenen Rechtscorpora war in Gesetzesform schriftlich fixiertes und in einer Sammlung vereinigt Recht ein bedeutender Bezugsrahmen gesellschaftlichen Lebens. Die Auffassung darüber, was Recht sei und auf welche Weise und in welcher Form es präsentiert werden solle, lag nicht zu weit auseinander: Alle drei Kulturen hatten Abstrahierungsschritte hinter sich, die Recht von anderen normierenden Größen wie Sitte, Moral und Herkommen differenzierten. Das Bewusstsein, dass Recht ein eigener Bereich des gesellschaftlichen Lebens sei, war entstanden. Diese Schritte waren die Voraussetzung, Gesetze überhaupt niederzuschreiben und zu Sammlungen vereinen zu können. In diesem Sinne stehen sie auf einer ähnlichen Stufe der Rechtsentwicklung.

2. Im Gegensatz zu den meisten übrigen großen Rechtscodices aus dem Nahen Osten sind das Deuteronomium, der ‚große Codex‘ von Gortyn und das Zwölftafelrecht Gesetzgebungswerke für Rechtskreise, die als freie Bürgergemeinschaften bezeichnet werden können. Für deren Angehörige soll gleiches Recht geschaffen werden. Das unterscheidet die drei besprochenen Kulturen von den übrigen Gesellschaften des Nahen Ostens, aus denen uns ebenfalls Rechtssammlungen überliefert sind und macht sie besser vergleichbar.

3. Alle drei Kulturen beherrschten eine Rechtssprache und entwickelten eine Gesetzestechnik, die die aus juristischer Sicht sinnvolle Erfassung von Sachverhalten erlaubte.<sup>210</sup> Recht war dank dieses Instrumentariums verfügbar und demzufolge war bewusste Änderung von Recht möglich geworden.<sup>211</sup> Als Reaktion darauf versuchten Gesetzgeber freilich, ihre Gesetzgebung durch Änderungsverbotsklauseln gegen solche Ansprüche zu immunisieren und ihr Recht in gewisser Weise zu sakralisieren.<sup>212</sup>

4. Inhaltlich lassen sich gewisse Parallelitäten zwischen den diskutierten Gesetzescorpora feststellen. Das Gewicht, das verfahrensrechtliche Fragen erhalten, und bestimmte Sanktionsformen (Bußen, Duplum, Talion) mögen zusammen mit der Unterscheidung von Blutschuld in vorsätzliche und fahrlässige die auffälligsten sein. Diese Gemeinsamkeiten gehen aber nicht ins formulierte Detail; eine systematische Übernahme aus dem einen Corpus in den anderen ist nicht plausibel zu machen. Grundideen, Gedanken und Techniken mögen gewandert sein; konkrete Inhalte weniger.

5. Exogene Faktoren können also eine Inspirationsquelle des jeweiligen Rechts gewesen sein; das ist sogar wahrscheinlich. Dieses wird aber in hohem Maße auch von endogenen Faktoren bestimmt. Es sind solche wie die gelebte Tradition, das bereits wirksame Gewohnheitsrecht, konkrete Machtverhältnisse u. a., die von außen gekommenen Ideen ihre kulturspezifische Ausprägung verleihen und damit das Recht des jeweiligen Gemeinwesens formen.

6. Wenn von interkultureller Wanderung von Gedankengut die Rede ist, ist spezifischer nach dessen Trägern, den Medien, den Rezeptoren in der empfangenden Kultur, den Anlässen, weswegen Ideen übernommen und in den eigenen mentalen Haushalt eingegliedert worden sind, zu fragen. Die Übertragungswege von kulturellen Werten, Techniken und Erkenntnissen müssten zum Thema werden. Hierzu Ross und Reiter beim Namen zu nennen, fällt allerdings schwer. Während sich für die Beziehung zwischen dem frühen Rom und Griechenland wenigstens einige begründete Vermutungen vorbringen lassen, ist dies für

210 In Gortyn und Rom ist das besser nachvollziehbar, insbesondere weil die zur Verfügung stehenden Quellen eine genauere Beurteilung von Rechtssprache und Gesetzestechnik erlauben.

211 Für Gortyn betont von Gehrke 1997, 47.

212 Das ist in Gortyn und Rom wenig greifbar, aber vgl. Mühl 1933, 88 ff. und Camassa, in: Gehrke 1994, 97 ff. für andere Gesetzessammlungen. Die Sakralisierung des Deuteronomiums kann auch ein solches Ziel verfolgen.

das frühe Israel und Griechenland ganz unmöglich. In den griechischen Überlieferung tauchen die Juden frühestens im 4. Jh. v. Chr. auf.<sup>213</sup> Wenn also nicht dennoch völlige Unabhängigkeit voneinander in der Entstehung der Gesetzescorpora angenommen werden soll, muss an eine beiden gemeinsame Inspirationsquelle oder zumindest an einen entsprechenden Vermittler gedacht werden. Dass die Phönizier dabei eine bedeutsame Rolle gespielt haben könnten, ist nicht von vorneherein von der Hand zu weisen; da aber deren Schrift weitgehend verloren scheint, ist die Suche nach ihren Rechtsquellen müßig. Ich hoffe, dass das nicht für die Thematik der interkulturellen Wanderung von Rechtsdenken während der Antike überhaupt gilt.

## 8. Literaturliste

### Allgemein

- A. Aymard/J. Auboyer, *L'Orient et la Grèce antique*, Paris 1953.  
 D.J. Bederman, *International Law in Antiquity*, Cambridge 2001.  
 J.G.P. Best/N.M.W. de Vries (Eds.), *Interaction and Acculturation in the Mediterranean (Proceedings of the Second Congress of Mediterranean Pre- and Protohistory, 19.–23. Nov. 1980)*, Amsterdam 1982.  
 H. Blum, Anatolien, die Ilias und die sogenannte ‚Kontinuitätshese‘, *Klio* 84, 2002, 275–318.  
 W. Burkert, *The Orientalizing Revolution. Near Eastern Influence on Greek Culture in the Early Archaic Age*, Cambridge (Mass.)/London 1992.  
 W. Burkert, *Die Griechen und der Orient*, München 2003.  
 A. S. Diamond, *Primitive Law. Past and Present*, London 1971.  
 A. Földi, *Comparazione giuridica ed antichità*, *Labeo* 32, 1986, 342–350.  
*Greece between East and West: 10th–8th centuries BC: Papers of the Meeting at the Institute of Fine Arts, New York University, March 15–16th, 1990*, ed. by Günter Kopcke and Isabelle Tokumaru, Mainz 1992.  
*Grenzüberschreitungen. Formen des Kontakts und Wege des Kulturaustausches zwischen Orient und Okzident im Altertum*, hg. v. M. Schuol, U. Hartmann und A. Luther, Stuttgart 2002.  
 A. C. Hagedorn, Gortyn – Utilising an Archaic Greek Law Code for Biblical Research, *ZAR* 7, 2001, 217–242.  
 G. Hamza, *Comparative Law and Antiquity*, Budapest 1991.  
 W. Helck, *Die Beziehungen Ägyptens und Vorderasiens zur Ägäis bis ins 7. Jh. v. Chr.*, EdF 120, 2. Aufl., Darmstadt 1979, 1995.  
 S. C. Humphreys, *Law as Discourse, History and Anthropology* 1, 1985, 241–264.

213 S. für das Quellenmaterial dazu Stern 1974–1984.

- B. S. Jackson, *Essays in Jewish and Comparative Legal History*, Leiden 1975.
- U. Manthe (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum römischen Reich*, München 2003.
- M. Mühl, *Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung*, Klio Beiheft 29, Leipzig 1933.
- L. Pospíšil, *Anthropologie des Rechts. Recht und Gesellschaft in archaischen und modernen Kulturen*, München 1982.
- K. Raaflaub, *The Conflict of the Orders at Rome: A Comprehensive and Comparative Approach*, in: K. Raaflaub (Hg.), *Social Struggles in Archaic Rome: New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley u. a. 1986, 262–300.
- S. Roberts, *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie*, Stuttgart 1981 (aus dem Engl. von F. Weidenfels: *Order and Dispute. An Introduction to Legal Anthropology*, London 1979).
- M. Smith, *East Mediterranean Law Codes of the Early Iron Age*, *Eretz-Israel* 14, 1978, 38–43.
- G. Spittler, *Konfliktaustragung in akephalen Gesellschaften: Selbsthilfe und Verhandlung*, in: E. Blankenburg, E. Kraus, H. Rottleuthner (Hgg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 6, 1980, 142–164.
- M. Stern, *Greek and Latins Authors on Jews and Judaism*, 3 Bde., Jerusalem 1974–1984.
- D. Timpe, *Moses als Gesetzgeber*, *Saeculum* 31, 1980, 66–77.
- U. Wesel, *Geschichte des Rechts: Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 2. Aufl., München 2001.
- M. L. West, *The East Face of Helicon. West Asiatic Elements in Greek Poetry and Myth*, Oxford 1997.

### Orient/Israel

- s. generell *Zeitschrift für altorientalische und biblische Rechtsgeschichte (ZAR)*, ab Bd. 1, 1995.
- J. W. Welch, *A Biblical Law Bibliography*, *Toronto Studies in Bibliography*, Lewiston 1990.
- J. W. Welch, *A Biblical Law Bibliography – 1997 Supplement*, in: *ZAR* 3, 1997, 207–246.
- Das fünfte Buch Mose. Deuteronomium. Übers. u. erkl. von Gerhard von Rad*, *Altes Testament Deutsch: 8. Teilbd.*, 4. Aufl., Göttingen 1983.
- R. Albertz, *Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit*, 2 Bde., Göttingen 1992.
- H.-J. Boecker, *Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient*, 2. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1989.
- G. Braulik, *Die deuteronomischen Gesetze und der Dekalog*, 1991.
- G. Braulik (Hg.), *Bundesdokument und Gesetz. Studien zum Deuteronomium*, Freiburg i. Br. u. a. 1995.

- G. Cardascia, La place du talion dans l'histoire du droit pénal à la lumière des droits du Proche-Orient ancien, in: *Mélanges J. Dauvillier* 1979, 89–183.
- F. Crüsemann, „Theokratie“ als „Demokratie“. Zur politischen Konzeption des Deuteronomiums, in: K. Raaflaub, *Anfänge politischen Denkens in der Antike*, München 1993, 199–214.
- F. Crüsemann, *Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes*, 2. Aufl., Gütersloh 1997.
- D. Daube, *Studies on Biblical Law*, Cambridge 1947, darin III: *Lex Talionis*, S. 102–153.
- H. Donner, *Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn in Grundzügen*, 2 Bde., Göttingen 1984/86.
- I. Finkelstein/N. A. Silberman, *Keine Posaunen vor Jericho. Die archäologische Wahrheit über die Bibel*, München 2002.
- G. Fohrer, *Geschichte Israels*, Heidelberg 1979.
- K. Grünwaldt, *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Das Recht im Alten Testament*, Mainz 2002.
- V. Korošec, *Gesetze*, in: *Reallexikon der Assyriologie*, Bd. 3, Berlin/New York 1971, 243–297.
- H. J. Kugelmass, *Lex Talionis in the Old Testament*, Diss. Montreal 1985.
- Chr. Levin, *Das Alte Testament*, München 2001 (beck wissen).
- N. Lohfink (Hg.), *Das Deuteronomium: Entstehung, Gestalt und Botschaft*, BETHL 68, Leuven 1985.
- G. Chr. Macholz, *Zur Geschichte der Justizorganisation in Juda*, ZAW 84, 1972, 314–340.
- H.-P. Mathys, *Vom Anfang und vom Ende. Fünf alttestamentliche Studien*, Bern 2000.
- E. Otto, *Körperverletzungen in den Keilschrifttexten und im Alten Testament. Studien zum Rechtstransfer im Alten Testament*, Neukirchen-Vluyn 1991.
- E. Otto, *Die Geschichte der Talion im Alten Orient und Israel*, in: Dwight R. Daniels, Uwe Gleßmer und Martin Rösel (Hgg.), *Ernten, was man gesät hat. Festschrift für Klaus Koch zu seinem 65. Geburtstag*, Neukirchen-Vluyn 1991.
- E. Otto, *Treueid und Gesetz. Die Ursprünge des Deuteronomiums im Horizont neuassyrischen Vertragsrecht*, ZAR 2, 1996, 1–52.
- E. Otto, *Das Deuteronomium: politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien*, Berlin u. a. 1999.
- E. Otto, *Recht im antiken Israel*, in: Ulrich Manthe (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*. München 2003, 151–190.
- H.-D. Preuss, *Das Deuteronomium*, EdF 164, Darmstadt 1982.
- M. Rose, *5. Mose. Teilband 1: 5. Mose 12–25 – Einführung und Gesetze*, Zürcher Bibelkommentare A. T. 5.1, Zürich 1994, ders., *5. Mose. Teilband 2: 5. Mose 1–11 und 26–34 – Rahmenstücke zum Gesetzkorpus*, Zürcher Bibelkommentare A. T. 5.2, Zürich 1994 (Rez. Reinhard Aschenbach, in: ZAR 2, 1996, 86–113).

- U. Rütterswörden, Von der politischen Gemeinschaft zur Gemeinde. Studien zu Dt 16,18–18,22, in: Bonner Biblische Beiträge 65, Frankfurt a. M. 1987.
- M. Sommer, Europas Ahnen. Ursprünge des Politischen bei den Phönikern, Darmstadt 2000.
- E. Zenger, Einleitung in das Alte Testament, 4. Aufl., Stuttgart 2001.

### Griechenland, bes. Gortyn

- I. Arnaoutoglou, Ancient Greek Laws. A Sourcebook, London/New York 1998.
- J. u. Th. Baunack, Die Inschrift von Gortyn, Leipzig 1885.
- A. J. Beattie, Some Notes on the Spensitheos-Decree, Kadmos 14, 1975, 8–47.
- R. Bernhardt, Luxuskritik und Aufwandsbeschränkungen in der griechischen Welt, Historia ES 168, Stuttgart 2003.
- J. Boardman, Kolonien und Handel der Griechen. Vom späten 9. bis zum 6. Jh. v. Chr., München 1980.
- F. Bücheler/E. Zitelmann, Das Recht von Gortyn, RhM 40, 1885, ND: Bücheler, Franz (Hg.), Das Recht von Gortyn, Aalen 1974.
- G. Camassa, Aux origines de la codification écrite des lois en Grèce, in: M. Détiénne (Hg.), Les savoirs de l'écriture en Grèce ancienne, Lille 1988, 130–155.
- A. Chaniotis; Das antike Kreta, München 2004.
- D. Comparetti, Le leggi di Gortyna e le altre iscrizioni arcaiche cretesi, MAAL 3, 1893, 1–490.
- R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach, Recueil des inscriptions juridique grecque, 3e fasc., Paris 1895.
- J. K. Davies, Deconstructing Gortyn: When is a Code a Code? in: L. Foxhall/A. D. E. Lewis (Eds.), Greek Law in its Political Setting, Oxford 1996, 33–56.
- M. Détiénne, L'espace de la publicité: Ses opérateurs intellectuels dans la cité, in: M. Détiénne, Les savoirs de l'écriture en Grèce ancienne, Cahiers de Philologie 14, 1988.
- G. P. Edwards/R. B. Edwards, The Meaning and Etymology of Poinikastas, Kadmos 16, 1977, 131–140.
- H. van Effenterre/F. Ruzé, Nomima. Récueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec I /II, Collection de l'école française de Rome 188, Rom 1994/95.
- H. u. M. van Effenterre, Ecrire sur les murs, in: H.-J. Gehrke (Hg.), Rechtskodifikationen und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994, 87–96.
- H. et M. van Effenterre, La codification Gortynienne, mythe ou réalité, in: E. Lévy (Ed.), La codification des lois dans l'antiquité. Actes du colloque de Strasbourg 27–29 novembre 1997, Paris 2000, 175–184.
- H. et M. van Effenterre, Du nouveau sur le code de Gortyn, Symposium 1995, 11–15.

- M. Fell, Konkordanz zu den frühen griechischen Gesetzestexten, ZPE 118, 1997, 183–196.
- M. Gagarin, The Organization of the Gortyn Law Code, GRBS 23, 1982, 129–146.
- M. Gagarin, Early Greek Law, Berkeley u. a. 1986.
- M. Gagarin, The Testimony of Witnesses at Gortyn, GRBS 25, 1984, 345–349.
- M. Gagarin, The Function of Witnesses at Gortyn, in: G. Thür (Hg.), Symposium 1985, Köln 1989, 29–54.
- M. Gagarin, The Gortyn Code and Greek Legal Procedure, in: Symposium 1997, Köln u. a. 2001, 41–52.
- M. Gagarin, Letters of the Law. Written Texts of Archaic Greek Law, in: H. Yunis, Written Texts and the Rise of Literate Culture in Ancient Greece, Cambridge 2003, 59–77.
- U. Gehrig, Die Phönizier in Griechenland, in: U. Gehrig/H. G. Niemeyer (Hgg.), Die Phönizier im Zeitalter Homers, Mainz 1990, 21–32.
- H.-J. Gehrke (Hg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich, Tübingen 1994.
- H.-J. Gehrke, Gesetz und Konflikt. Überlegungen zur frühen Polis, in: J. Bleicken (Hg.), Colloquium für Alfred Heuss, Kallmünz 1993 (FAS 13), 49–67.
- H.-J. Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, in: O. Behrends/W. Sellert (Hg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen griechischen Gesetzesdenkens, Göttingen 1995, 13–35.
- H.-J. Gehrke, Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der Archaischen und Klassischen Zeit, Klio 79, 1997, 23–68.
- H.-J. Gehrke, Verschriftung und Verschriftlichung sozialer Normen im archaischen und klassischen Griechenland, in: E. Lévy (Ed.), La codification des lois dans l'antiquité. Actes du colloques de Strasbourg 27–29 novembre 1997, Paris 2000, 141–159.
- M. Guarducci, Inscriptiones Creticae IV. Tituli Gortyni, Roma 1950.
- F. Halbherr, Relazione sugli scavi del tempio di Apollo Pythio in Gortina, MAAL 1, 1890, 9–76.
- F. Halbherr/D. Comparetti, Epigri arcaiche di Gortyna, Museo Italiano di Antichità classica 2, 1888, 181–252.
- K.-J. Hölkeskamp, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, Hist. ES 131, Stuttgart 1999 (Rez. Bringmann, Klio 84, 2002, 195–197; Kaiser, ZAR 6, 2000, 358–361).
- K.-J. Hölkeskamp, (In-)Schrift und Monument: zum Begriff des Gesetzes im archaischen und klassischen Griechenland, ZPE 132, 2000, 73–96.
- K.-J. Hölkeskamp, What's in a Code? Solon's Law between Complexity, Compilation and Contingency, Hermes 133, 2005, 280–293.
- S. C. Humphreys, The Discourse of Law in Archaic and Classical Greece, in: Law and History Review 6, 1988, 465–493.
- L. H. Jeffery, The Local Scripts of Archaic Greece. A Study of the Origin of the Greek Alphabet and its Development from the Eighth to the Fifth

- Centuries B. C., Oxford 1961. Rev. Ed. with a Supplement by A. Johnston, Oxford 1990.
- L. H. Jeffery/A. Morpurgo-Davies, Poinikastas and Poinikazein: BM 1969.4–2.1, a New Archaic Inscription from Crete, *Kadmos* 9, 1970, 118–154.
- E. Karabélias, Modalités successorales ab intestato a Gortyne, in: G. Wesener/H. Siegler/G. Klingenberg/M. Rainer (Hgg.), Festschrift für Arnold Kränzlein, Beiträge zur Antiken Rechtsgeschichte, Grazer Rechts- und staatswissenschaftliche Studien 43, Graz 1986, 29–41.
- J. Kohler/E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912.
- R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, aus dem Nachlass hg. von Klaus Hallof, Köln 1993.
- E. Lévy, La cohérence du code de Gortyne, in: E. Lévy (Ed.), La codification des lois dans l'antiquité. Actes du colloque de Strasbourg 27–29 novembre 1997, Paris 2000, 185–214.
- St. Link, Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jh. v. Chr., Stuttgart 1994 (vgl. dazu die sehr krit. Rez. A. Chaniotis, *Klio* 79, 1997, 217–19; V. Parker, *Gnomon* 70, 1998, 43–47).
- R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, Basel 1973 (Schw. Beitr. Altert.-wiss. 13).
- P. Perlman, Gortyn. The First Seven Hundred Years (Part I), in: P. Flensted-Jensen, T. H. Nielsen, L. Rubinstein (Hg.), *Polis & Politics. Studies in Ancient Greek History*. Pres. to M. H. Hansen, Kopenhagen 2000, 59–89.
- P. Perlman, Gortyn. The First Seven Hundred Years. Part II. The Laws from the Temple of Apollo Pythios, in: *Even more Studies in the Ancient Greek Polis. Papers from the Copenhagen Polis Centre*. 6, ed. by Thomas Heine Nielsen, Stuttgart 2002, 187–227.
- P. Perlman, One Hundred-Citied Crete and the „Cretan-Politeia“, *CPh* 87, 1992, 19–205.
- K. Raaflaub/E. Müller-Luckner (Hgg.), Anfänge politischen Denkens in der Antike: Die nahöstlichen Kulturen und die Griechen, München 1993.
- K. Raaflaub, Influence, Adaptation, and Interaction: Near Eastern and Early Greek Political Thought, in: S. Aro /R.M. Whiting (Hgg.), *The Heirs of Assyria, Melammu Symposia* 1, Helsinki 2000, 51–64.
- T. Reichardt, Recht und Rationalität im frühen Griechenland, Würzburg 2003.
- R. Rollinger/Chr. Ulf (Hgg.), Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – Externe Impulse, Berlin 2004.
- E. Ruschenbusch, Solonos nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966.
- W. Schmitz, ‚Drakonische Strafen‘. Die Revision der Gesetz Drakons durch Solon und die Blutrache in Athen, *Klio* 83, 2001, 7–38.
- R. Sealey, Women and Law in Classical Greece, Chapel Hill/London 1990.
- R. Sealey, The Justice of the Greeks, Ann Arbor 1994.
- J. W. Shaw, Phoenicians in Southern Crete, *AJA* 93, 1989, 165–183.

- P. Sineux (Hg.), *Le législateur et la loi dans l'Antiquité. Hommage à Françoise Ruzé. Actes du colloque à Caën, mai 2003, Caën 2005.*
- A. M. Snodgrass, *Archaic Greece*, London 1980 (zu Gesetzen und orientalischen Kodices 118–120).
- A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, 2. Aufl., München 1971.
- M. Talamanca, ‚Dikazein‘ e ‚Krinein‘ nelle testimonianze greche piu' antiche, *Symposion* 1974, Köln u. a. 1979, 103–133.
- R. Thomas, *Written in Stone? Liberty, Equality, Orality and Codification of Law*, in: L. Foxhall/A. D. E. Lewis (Eds.), *Greek Law in its Political Setting*, Oxford 1996, 9–31.
- R. Thomas, *Literacy and Orality in Ancient Greece*, Cambridge 1992.
- G. Thür, Gortyn. Die große Gesetzesinschrift, in: *DNP* 4, 1998, 1161 f.
- G. Thür, *Recht im antiken Griechenland*, in: *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*. Ulrich Manthe (Hg.). München 2003, 191–238.
- E. Weiss, *Die große Inschrift von Gortyn und ihre Bestimmungen über Selbsthilfe und Prozess*, in: Erich Berneker (Hg.), *Zur griechischen Rechtsgeschichte* (WdF 44), Darmstadt 1968, 315–349 (Erstpubl. 1948).
- J. Whitley, *Cretan Laws and Cretan Literacy*, *AJA* 101, 1997, 635–661.
- J. Whitley, *Literacy and Lawmaking the Case of Archaic Crete*, in: N. Fisher/H. van Wees (Eds.), *Archaic Greece: New Approaches and New Evidence*, London 1998, 311–331.
- R. F. Willetts, *Aristocratic Society in Ancient Crete*, 1955.
- R. F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, Berlin 1967 (Kadmos-Suppl. 1) (Rez. Meyer-Laurin *Gnomon* 41, 1969, 160–65).
- R. F. Willetts, *The Date and Purpose of the Inscribing of the Gortyn Code*, *Proceedings of the Second International Cretological Congress*, vol. 2, Athen 1968, 203–208.
- R. F. Willetts, *Cretan Law and Early Greek Society*, in: *Antichità cretesi: studi in onore di Doro Levi* 2, Catania 1974, 22–31.
- R. F. Willetts, *Cretan Laws and Society*, in: *CAH* 3,3, Cambridge 1982.
- A. Wittenburg, *Zum sozialen Gefüge in Kreta*, *Opus* 1, 1982, 67–74.
- R. D. Woodard, *Greek Writing from Knossos to Homer: A Linguistic Interpretation of the Origin of the Greek Alphabet and the Continuity of Ancient Greek Literacy*, New York 1997.

## XII-Tafelgesetzgebung in Rom

Ausgaben:

*Legis duodecim tabulae reliquiae*, ed. R. Schoell, Leipzig 1866.

*Remains of Old Latin*, newly ed. and transl. by E. H. Warmington. III. Lucilius. *The Twelve Tables*, London/Cambridge (Mass.) 1967.

*Das Zwölf Tafelgesetz. Text, Übersetzungen und Erläuterungen* von R. Düll. München/Zürich 1989.

- M. H. Crawford (Hg.), *Roman Statutes*, 2 Bde., BICS suppl. 64, London 1996 (dazu W. D. Lebek/B. Santalucia, *Review-discussion*, AJAH 15, 1990 (ersch. 2001), 95–154).
- D. Flach, *Die Gesetze der frühen römischen Republik. Text und Kommentar in Zusammenarbeit mit St. von der Lahr*, Darmstadt, 1994 (bes. S. 109–207).
- D. Flach, *Das Zwölftafelgesetz*, Darmstadt 2004.
- Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*, II. Digesten 1–10, gemeinschaftl. übers. und hgg. v. O. Behrends/R. Knüttel/B. Kupisch/H. Hermann Seiler, Heidelberg 1995.
- O. Behrends, *Der Zwölftafelprozeß. Zur Geschichte des römischen Obligationenrechts*, Göttingen 1974.
- M. Bretone, *Geschichte des römischen Rechts*, 2. Aufl., München 1992 (Übers. aus dem Italienischen, Bari 1989).
- J. Delz, *Der griechische Einfluss auf die Zwölftafelgesetzgebung*, MH 23, 1966, 69–83.
- A. Drummond, *Rome in the Fifth Century I: The Social and Economic Framework*, in: CAH 7,2, Cambridge 1989, 113–171.
- M. Ducos, *L'influence grecque sur la loi des Douze Tables*, Paris 1978.
- W. Eder, *The Political Significance of the Codification of Law in Archaic Societies*, in: K. Raaflaub (Hg.), *Social Struggles in Archaic Rome: New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley u. a. 1986, 262–300.
- J. Engels, *Funerum sepulcorumque magnificentia. Begräbnis- und Grabluxusgesetze in der griechisch-römischen Welt mit einigen Ausblicken auf Einschränkungen des funeralen und sepulkralen Luxus im Mittelalter und der Neuzeit*, Stuttgart 1998.
- E. Ferenczy, *Le leggi delle XII Tavole e le codificazioni greche*, in: Sodalitas A. Guarino 4, Napoli 1984, 2001 ff.
- M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, 2. Aufl. neu bearb. von Karl Hackl, HdAW 3,4, München 1996.
- U. Manthe, *Geschichte des römischen Rechts*, München 2000.
- R. Martini, *XII Tavole e diritto greco*, Labeo 45, 1999, 20–37.
- E. Norden, *Aus altrömischen Priesterbüchern*, Lund 1939, 2. Aufl., Stuttgart/Leipzig 1995.
- R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy Books I–V*, Oxford 1965 (zur Datierung der XII T. S. 452 ff.).
- F. Pringsheim, *Griechischer Einfluss auf das römische Recht*, Bull. ist. dir. rom., terza ser. 2, 1960, 1–17.
- E. Ruschenbusch, *Die Zwölftafeln und die römische Gesandtschaft nach Athen*, Historia 12, 1963, 250–253.
- P. Siewert, *Die angebliche Übernahme solonischer Gesetze in die Zwölftafeln. Ursprung und Ausgestaltung einer Legende*, Chiron 8, 1978, 331–344.
- J. Stroux, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*, Potsdam 1949, darin: *Summum ius summum iniuria*, und: *Die griechischen Einflüsse auf die Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft*.

- M. Toher, *The Tenth Table and the Conflict of the Orders*, in: K. A. Raaflaub (Hg.), *Social Struggles in Archaic Rome: New Perspectives on the Conflict of the Orders*, Berkeley u. a. 1986, 301–326.
- M. Toher, *Greek Funerary Legislation*, in: *Greek Studies in honour of George Cawkwell*, London 1991, 159–175.
- E. Volterra, *Diritto romano e diritti orientali*, Bologna 1937.
- F. Wieacker, *Solon und die XII-Tafeln*, in: *Studi Volterra*, Bd. 3, Milano 1971, 757–784.
- F. Wieacker, *Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert*, in: O. Reverdin (Hg.), *Les origines de la république romaine, Entretiens sur l'antiquité classique 13*, Vandoeuvres-Genève 1967, 295–356.
- F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt: Einleitung. Quellenkunde. Frühzeit und Republik*, München 1988, S. 287–309.

